

**Vertrag  
nach § 127 Abs. 1 SGB V**

**zwischen**

**AOK Bayern - Die Gesundheitskasse**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Carl-Wery-Str. 28  
81739 München  
vertreten durch die  
Vorstandsvorsitzende  
Dr. Irmgard Stippler

**und**

**Landesinnung Bayern für Orthopädie-Schuhtechnik**  
Pfälzer-Wald-Straße 32  
81539 München

**über die Versorgung mit Hilfsmitteln der  
Produktgruppen 02 „Adaptionshilfen“, 08 „Einlagen“,  
10 „Gehhilfen“ und 31 „Schuhe“ durch Betriebe  
des Orthopädieschuhmacherhandwerks**

**AC/TK 16 02031**

**in der Fassung vom 01.02.2024**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                   |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Gegenstand des Vertrages .....                                                                | 4  |
| § 2 Geltungsbereich .....                                                                         | 4  |
| § 3 Leistungsvoraussetzungen .....                                                                | 4  |
| § 4 Grundsätze der Leistungserbringung .....                                                      | 5  |
| § 5 Ärztliche Verordnung .....                                                                    | 6  |
| § 6 Genehmigung / Kostenvoranschlag .....                                                         | 7  |
| § 7 Art und Umfang der Leistung / Versorgungsqualität .....                                       | 8  |
| § 8 Instandhaltung / Instandsetzung / Reparaturen .....                                           | 9  |
| § 9 Haftung / Gewährleistung / Insolvenz .....                                                    | 10 |
| § 10 Vergütung / Abrechnung .....                                                                 | 10 |
| § 11 Datenschutz / Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen .....                          | 13 |
| § 12 Zusammenarbeit mit Dritten .....                                                             | 14 |
| § 13 Werbung .....                                                                                | 15 |
| § 14 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen .....                                                      | 15 |
| § 15 Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages .....                                                | 16 |
| § 16 Schlussbestimmung .....                                                                      | 17 |
| Anlage 1 .....                                                                                    | 18 |
| Qualitäts- und Dienstleistungsstandards .....                                                     | 18 |
| Anlage 1a .....                                                                                   | 20 |
| Meisterpräsenz .....                                                                              | 20 |
| Anlage 1b .....                                                                                   | 21 |
| Versorgung von Diabetikern .....                                                                  | 21 |
| Anlage 2 .....                                                                                    | 28 |
| Preisvereinbarung .....                                                                           | 28 |
| Anlage 2a .....                                                                                   | 29 |
| Vergütung für Adaptionshilfen (Versorgungsbereich 31A, 31E) .....                                 | 29 |
| Anlage 2b .....                                                                                   | 30 |
| Vergütung für Einlagen (Versorgungsbereiche 08A und 08B) .....                                    | 30 |
| Anlage 2c .....                                                                                   | 34 |
| Vergütung für Gehhilfen (Versorgungsbereiche 31A, 31E) .....                                      | 34 |
| Anlage 2d .....                                                                                   | 36 |
| Vergütung für orthopädische Maßschuhe (Versorgungsbereich 31A) .....                              | 36 |
| Anlage 2e .....                                                                                   | 41 |
| Vergütung für orthopädische Zurichtungen am konfektionierten Schuh (Versorgungsbereich 31E) ..... | 41 |
| Anlage 2f .....                                                                                   | 43 |
| Vergütung für konfektionierte Therapieschuhe (Versorgungsbereich 31C) .....                       | 43 |

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| Anlage 2g .....                                                  | 45 |
| Vergütung für Diabetesversorgungen (Versorgungsbereich 31D)..... | 45 |
| Anlage 2h .....                                                  | 47 |
| Vergütung für Arbeitszeiten / Hausbesuch.....                    | 47 |
| Anlage 3 .....                                                   | 48 |
| Mehrkostenerklärung des Versicherten .....                       | 48 |
| Anlage 4 .....                                                   | 49 |
| Patientenerklärung .....                                         | 49 |
| Anlage 5 .....                                                   | 50 |
| Werbung.....                                                     | 50 |
| Anlage 6 .....                                                   | 51 |
| Beitrittserklärung .....                                         | 51 |

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand des Vertrages ist die qualitätsgesicherte, mehrkostenfrei Versorgung der Versicherten der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse sowie aller durch die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse betreuten Anspruchsberechtigten (nachfolgend Versicherte genannt) mit den in den Anlagen 2a - h benannten Hilfsmitteln der Produktgruppen 08 und 31 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 Sozialgesetzbuch (SGB) V in der jeweils gültigen Fassung sowie alle zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen.
2. Die nachfolgend benannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

|               |                                         |
|---------------|-----------------------------------------|
| Anlage 1      | Qualitäts- und Dienstleistungsstandards |
| Anlage 2      | Preisvereinbarung                       |
| Anlage 2a – h | Preislisten                             |
| Anlage 3      | Mehrkostenerklärung des Versicherten    |
| Anlage 4      | Patientenerklärung                      |
| Anlage 5      | Werbung                                 |
| Anlage 6      | Beitrittserklärung                      |

## **§ 2 Geltungsbereich**

1. Der Vertrag gilt für
  - a) die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse (nachfolgend AOK Bayern),
  - b) die Landesinnung Bayern für Orthopädie-Schuhtechnik (LIOST)
  - c) präqualifizierte Leistungserbringer (nachfolgend Leistungserbringer), die dem Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V zu den gleichen Bedingungen beitreten (Anlage 6),
2. Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfasst alle Versorgungen mit den in den Anlagen 2a - h aufgeführten Hilfsmitteln für Versicherte der AOK Bayern im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 3 Leistungsvoraussetzungen**

1. Der Leistungserbringer erfüllt die Anforderungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die in den Anlagen 2a - h des Vertrages aufgeführten Hilfsmittel. Dabei sind die Anforderungen der Empfehlungen nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gemäß § 126 Abs. 1a Satz 1 SGB V wird der Nachweis durch ein während der gesamten Vertragslaufzeit gültiges Zertifikat / Präqualifizierungsbestätigung einer Präqualifizierungsstelle geführt. Nach Ablauf eines Zertifikats oder bei geänderten Zertifikaten wird der Nachweis durch ein dann gültiges Zertifikat geführt, das der AOK Bayern unverzüglich vorgelegt wird.
2. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 hat jede Betriebsstätte, die nach diesem Vertrag Leistungen erbringt, zu erfüllen. Liegt ein gültiges Präqualifizierungszertifikat nicht mehr oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgungen besteht kein Vergütungsanspruch gegenüber der AOK Bayern.
3. Der Leistungserbringer weist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Vertragsschluss bzw. Erklärung des Beitritts gemäß Anlage 6 nach. Ein ohne Vorlage eines Zertifikates gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V erklärter Beitritt nach § 127 Abs. 2 SGB V entfaltet keine rechtliche Wirkung.

4. Der Leistungserbringer erfüllt zur qualitätsgesicherten Versorgung der Versicherten der AOK Bayern im Sinne des § 127 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 5 SGB V während der Vertragslaufzeit die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards gemäß Anlage 1. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgungen besteht kein Vergütungsanspruch; auch nicht gegenüber den Versicherten der AOK Bayern.
5. Alle tatsächlichen Umstände und Veränderungen, welche seine Präqualifizierung und / oder die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards betreffen, teilt der Leistungserbringer der AOK Bayern unverzüglich mit.
6. Die AOK Bayern hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) die Pflichten eines Betreibers. Der Leistungserbringer übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben. Diese umfassen neben der Einweisung und Instandhaltung insbesondere die Dokumentation der Einweisung bei der Abgabe aktiver nicht implantierbarer Medizinprodukte (§ 4 MPBetreibV), das Führen der Bestandsverzeichnisse (§ 13 MPBetreibV) für aktive nicht implantierbare Medizinprodukte. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers sind mit den in den Anlagen 2a - h vereinbarten Vergütungen abgegolten.

#### **§ 4 Grundsätze der Leistungserbringung**

1. Der Leistungserbringer versorgt die Versicherten der AOK Bayern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages. Er gewährleistet eine mehrkostenfreie Versorgung der Versicherten.
2. Der Leistungserbringer hält die zur Versorgung notwendigen Hilfsmittel in geeigneter und ausreichender Anzahl, Beschaffenheit und Ausstattung vor bzw. kann diese kurzfristig beschaffen. Gleiches gilt für die ausreichende Vorhaltung von regelmäßig benötigten Ersatzteilen und Zubehör sowie Verbrauchsmaterialien.
3. Die Qualität der Hilfsmittel hat dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen und technischen Erkenntnisse zu entsprechen und dem Therapieziel des Versicherten umfassend gerecht zu werden. Der Leistungserbringer liefert nur solche Hilfsmittel, die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V gelistet oder in Qualität und Ausführung gleichwertig sind. Nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Produkte haben mindestens die Vorgaben des MPDG und Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte) sowie die im Hilfsmittelverzeichnis festgeschriebenen Qualitätsstandards zu erfüllen. Ein geeigneter Nachweis ist auf Verlangen der AOK Bayern zu erbringen.
4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich bei der Versorgung mit Hilfsmitteln die einschlägigen medizinprodukterechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen, sowie das Arbeitsschutzgesetz und die Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V einzuhalten und zu beachten. Er gewährleistet dies durch ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem, soweit zutreffend unter Beachtung der Anforderungen der Medical Device Regulation (MDR). Die Kosten für das Qualitätsmanagementsystem sind mit den in den Anlagen 2a - h vereinbarten Vergütungen abgegolten.
5. Die AOK Bayern kann Hilfsmittelversorgungen hinsichtlich der sozialmedizinischen Indikation im Falle eines Genehmigungsverfahrens vor der Bewilligung des Hilfsmittels durch den Medizinischen Dienst (MD) prüfen lassen. Fordert der MDK für eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Absatz 3 SGB V erforderliche versichertenbezogene Daten bei den Leistungserbringern an, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, die ihm vorliegenden Daten unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu übermitteln (§ 276 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Der Leistungserbringer stellt dafür die seitens des MD für notwendig erachteten Angaben und Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung.

6. Der Leistungserbringer behandelt alle Versicherten nach gleichen Grundsätzen. Der Leistungserbringer darf eine Versorgung mit Hilfsmitteln nicht ablehnen. Ausgenommen sind Fälle des berechtigten Interesses des Leistungserbringers, beispielsweise bei Störung des Vertrauensverhältnisses innerhalb der Leistungsbeziehung zum Versicherten aufgrund konkreter Vorkommnisse.

## **§ 5 Ärztliche Verordnung**

1. Für die Versorgung mit Hilfsmitteln nach diesem Vertrag ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
2. Voraussetzung für die Abgabe von Hilfsmitteln und deren Abrechnung nach diesem Vertrag ist eine vollständig und ordnungsgemäß ausgestellte vertragsärztliche Verordnung sowie deren Genehmigung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Neben den Verordnungen (Muster Vordruck 16) zugelassener Vertragsärzte und Krankenhäuser akzeptiert die AOK Bayern für Hilfsmittel, für die eine Genehmigung vorgesehen ist, auch nicht förmliche ärztliche Bescheinigungen.
4. Die Verordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 28 Tagen nach ihrer Ausstellung vom Leistungserbringer angenommen worden ist, sofern nicht medizinische Gründe eine andere Frist begründen.
5. Gefälschte Verordnungen oder Verordnungen auf missbräuchlich benutzten Verordnungsblättern dürfen nicht beliefert und abgerechnet werden, wenn die Fälschung oder der Missbrauch bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar war.
6. Änderungen oder Ergänzungen an der ausgestellten Verordnung bzw. Bescheinigung bedürfen einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe (vgl. § 7 Abs. 4 Hilfsmittel-Richtlinie).
7. Nachstehend benannte fehlende Angaben auf der ärztlichen Verordnung können abweichend von Absatz 6 vom Leistungserbringer gemäß den folgenden Erläuterungen ausnahmsweise nachgetragen werden. Ein Nachtrag ist entbehrlich, soweit die hier unter a) bis c) genannten Daten im Rahmen des elektronischen Kostenvoranschlages gegenseitig übermittelt werden.
  - a) Ist nur der Kostenträger angegeben, kann vom Leistungserbringer ggf. anhand der Eintragung auf der Versichertenkarte die Kassen-Nummer ergänzt werden.
  - b) Sind nur der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift angegeben, kann vom Leistungserbringer anhand der Eintragung auf der Versichertenkarte die Versicherten-Nummer ergänzt werden.
  - c) Ist weder das Feld „Gebühr frei“ noch das Feld „Gebühr pflichtig“ auf dem Verordnungsblatt angekreuzt oder sind beide Felder angekreuzt, muss die Verordnung als gebührenpflichtig behandelt werden. Eine vom Vertragsarzt als gebührenpflichtig oder nicht eindeutig als gebührenfrei gekennzeichnete Verordnung darf vom Leistungserbringer nur dann als gebührenfrei behandelt werden, wenn der Versicherte eine am Tage der Abgabe gültige Bescheinigung der AOK Bayern über die Befreiung von der Zuzahlung nach § 62 Abs. 3 SGB V vorlegt; der Leistungserbringer hat in diesem Fall unter Angabe seines Namenszeichens das Feld „Gebühr frei“ anzukreuzen und ggf. das Feld „Gebühr pflichtig“ zu korrigieren.
8. Der behandelnde Arzt hat grundsätzlich nur die für die Versorgung notwendige Produktart zu verordnen. Die Auswahl des geeigneten Hilfsmittels obliegt dem Leistungserbringer. Benennt der Arzt im Einzelfall in seiner Verordnung ein Hilfsmittel namentlich, kann der Leistungserbringer in Abstimmung mit dem Arzt hiervon innerhalb der Produktart abweichen. Hat der Arzt ein Einzelprodukt aus einer Produktart verordnet und kann nach Rücksprache mit dem Arzt

dieses Produkt aufgrund seiner produktbezogenen medizinischen Begründung nicht durch ein anderes Produkt dieser Produktart ersetzt werden, ist der Leistungserbringer berechtigt, einen Kostenvoranschlag einzureichen, wenn der Hersteller-Listeneinkaufspreis des verordneten Produktes den für die Produktart vereinbarten Netto-Vertragspreis überschreitet.

9. Für Reparaturen ist keine ärztliche Verordnung erforderlich.
10. Ist auf der vertragsärztlichen Verordnung das Kennzeichen „6“ für Leistungen nach dem SGB XIV – Soziale Entschädigung angegeben, ist die AOK Bayern regelmäßig nicht zuständig, sondern die zuständige Unfallkasse des Landes. Die in dieser Form gekennzeichneten Verordnungen können nicht mit der AOK Bayern abgerechnet werden.

## **§ 6 Genehmigung / Kostenvoranschlag**

1. Hilfsmittel werden den Versicherten der AOK Bayern auf Antrag gewährt. Die Abgabe eines Hilfsmittels bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der AOK Bayern. Die Antragstellung kann im Sinne des Versicherten vom Leistungserbringer mittels Kostenvoranschlag, der zusammen mit der ärztlichen Verordnung und ggf. weiteren Unterlagen beim zuständigen Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern eingereicht wird, erfolgen.
2. Abweichend von Absatz 1 verzichtet die AOK Bayern auf die Genehmigung der Versorgung, soweit dies in den Anlagen 2a - h vorgesehen ist. Der Verzicht auf die Genehmigung kann unabhängig von der Gültigkeit der Anlagen 2a - h von der AOK Bayern widerrufen werden. Diesbezügliche Änderungen sind den Vertragspartnern mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Die AOK Bayern kann den Genehmigungsverzicht auch gegenüber einem einzelnen Leistungserbringer mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen, wenn sie bei diesem nicht nachvollziehbare Mengensteigerung oder Verstöße gegen vertragliche Bestimmungen feststellt.
3. Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind, sind ungeachtet der Anlagen 2a - h immer genehmigungspflichtig und mittels Kostenvoranschlag zu beantragen.
4. Ist gemäß den vertraglichen Regelungen eine Genehmigung erforderlich, reicht der Leistungserbringer einen Kostenvoranschlag zusammen mit einer Kopie der ärztlichen Verordnung sowie ggf. weiteren Unterlagen beim zuständigen Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern ein. Der Kostenvoranschlag ist entsprechend den Rahmenempfehlungen gemäß § 127 Abs. 9 SGB V in der von der AOK Bayern vorgesehenen Form elektronisch zu übermitteln.
5. Aus dem Kostenvoranschlag müssen die Daten des Leistungserbringers, insbesondere das diesem Vertrag zugeordnete Institutionskennzeichen (IK), eindeutig hervorgehen. Der Kostenvoranschlag muss in seinen Bestandteilen und - soweit es sich nicht um Vertragspreise für die Produktart handelt - der Preisfindung/Kalkulation nachvollziehbar sein. Er enthält mindestens den Namen und Vornamen des Versicherten, sein Geburtsdatum sowie dessen Anschrift und die Versichertennummer. Im Kostenvoranschlag wird die 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer des beantragten Hilfsmittels, soweit vorgesehen die 7-stellige Produktart oder die kassenspezifische Abrechnungsnummer aus den Anlagen 2a - h angegeben. Ist das beantragte Produkt nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet, sind im Kostenvoranschlag die genaue Modellbezeichnung, der Hersteller und die Artikelnummern oder die Pharmazentralnummer (PZN) anzugeben. Gleiches gilt, soweit sich die Daten nicht aus der 10-stelligen Hilfsmittelnummer oder kassenspezifische Abrechnungsnummer ableiten lassen. Sind für das Hilfsmittel Zurichtungen und / oder Zubehör erforderlich, die nicht im Grundhilfsmittel enthalten sind, werden diese im Kostenvoranschlag zusätzlich konkret ausgewiesen.
6. Anfragen der AOK Bayern beantwortet der Leistungserbringer zeitnah; eine gesonderte Vergütung kann nicht beansprucht werden. Kostenvoranschläge werden kostenlos erstellt.

## **§ 7 Art und Umfang der Leistung / Versorgungsqualität**

1. Der Leistungserbringer berät den Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung, welche Hilfsmittel und zusätzliche Leistungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 4-5 SGB V für seine konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig sind. Dem Versicherten ist eine für den konkreten Einzelfall geeignete mehrkostenfrei Versorgung anzubieten. Hierdurch wird das Maß des Notwendigen unter Beachtung der ärztlichen Verordnung festgelegt, mithin die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse produktspezifisch konkretisiert.
2. Die Beratung ist gemäß § 127 Abs. 4a Satz 2 SGB V in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift des Versicherten oder des gesetzlichen Vertreters/Betreuers zu bestätigen. Diese Dokumentationspflicht entfällt, soweit Hilfsmittel im Rahmen des Sachleistungssystems mehrkostenfrei an den Versicherten abgegeben werden.
3. Auf Wunsch des Versicherten können auch Hilfsmittel mit Aufzahlung angeboten werden. Wählt der Versicherte kein mehrkostenfreies Hilfsmittel oder eine Versorgung, die über das Maß des Notwendigen und Zweckmäßigen und damit über die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht (§ 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V), kann der Leistungserbringer dem Versicherten die erforderlichen Mehrkosten in Rechnung stellen. Die Beratung des Versicherten und die Aufzahlungshöhe sind in Summe in der Mehrkostenerklärung (Anlage 3) aufzuführen und durch den Versicherten schriftlich zu bestätigen. Die vom Leistungserbringer genutzte Mehrkostenerklärung (Anlage 3) kann in ihrem Layout von dem im Vertrag abgebildeten Muster abweichen. Die vorgegebenen Inhalte müssen jedoch enthalten sein. Die Anlage 3 bewahrt der Leistungserbringer gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf und stellt sie der AOK Bayern auf Anforderung zur Verfügung.
4. Die Abgabe des Hilfsmittels erfolgt unverzüglich nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und - soweit erforderlich - der Genehmigung der AOK Bayern. Sofern es das Krankheitsbild oder die Behinderung zulässt, können mit dem Versicherten einvernehmlich längere Lieferfristen vereinbart werden.
5. Die fachgerechte Versorgung mit den Hilfsmitteln nach Absatz 4 beinhaltet alle zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Anpassung sowie eine umfassende Anleitung / Einweisung und Nachbetreuung des Versicherten bzw. der Betreuungsperson(en) in den sachgerechten Gebrauch durch den Leistungserbringer sowie Gebühren für Porto oder Fracht.
6. Der Leistungserbringer leitet den Versicherten in der Handhabung und Pflege des Hilfsmittels an. Soweit erforderlich, probiert er mit dem Versicherten das Hilfsmittel aus und passt es an dessen medizinische und körperliche Gegebenheiten an. Er überlässt ihm das passende Hilfsmittel und gewährleistet auf den Übergabezeitpunkt dessen einwandfreie Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit sowie die Anleitung in dessen Gebrauch. Ebenfalls wird eine erforderliche Nachbetreuung des Versicherten gewährleistet, damit das Hilfsmittel effektiv zum Einsatz kommen kann.
7. Abhängig vom Produkt ist unter Beachtung der Herstellervorgaben und des MPG sowie bei Nachlieferungen von Verbrauchshilfsmitteln ein Versand zulässig.
8. Soweit es im Notfall erforderlich und zulässig ist, darf die Versorgung und Abgabe der Hilfsmittel aus Depots im Krankenhaus oder beim Arzt durch das geeignete Personal des Leistungserbringers oder durch geschultes Personal des Krankenhauses oder Arztes erfolgen. Die Einzelheiten sind in § 12 geregelt.
9. Ist eine Genehmigung vorgesehen, erfolgt die Abgabe von Hilfsmitteln vor Genehmigung der AOK Bayern auf eigenes Risiko des Leistungserbringers.
10. Der Leistungserbringer setzt zur Versorgung der Versicherten ausschließlich fachlich qualifi-



ziertes Personal gemäß der Anlage 1 ein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Mitarbeiter regelmäßig fortbilden. Auf Verlangen der AOK Bayern ist ein Nachweis vorzulegen.

11. Der Leistungserbringer setzt - soweit möglich - herstellernerneutral die notwendigen Hilfsmittel bedarfsgerecht ein und trifft die individuelle Produktauswahl in Abstimmung mit dem Versicherten. Für die Produktauswahl gelten die Bestimmungen der Hilfsmittel-Richtlinie, die Ausführungen im Hilfsmittelverzeichnis sowie das MDR.
12. Die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen Qualität sowie wirtschaftlich erbracht werden (§ 70 SGB V).
13. Vor einer notwendigen Ersatzversorgung ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Der zuständige Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.

### **§ 8 Instandhaltung / Instandsetzung / Reparaturen**

1. Instandsetzungsmaßnahmen sind notwendige Reparaturen. Instandhaltungsmaßnahmen sind Wartungen nach Herstellervorgaben sowie – soweit zutreffend – sicherheits- und messtechnische Kontrollen. Der Leistungserbringer gewährleistet die Instandhaltung und die Instandsetzung für die gelieferten Hilfsmittel. Der Leistungserbringer setzt für Instandsetzungen und Instandhaltungen ausschließlich Mitarbeiter ein, die die Anforderungen gemäß § 7 i.V.m. § 5 MPBetreibV erfüllen.
2. Vor der Durchführung einer Reparatur ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Soweit Gewährleistungs- oder Garantieansprüche bestehen, besteht keine Vergütungspflicht der AOK Bayern. Der zuständige Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Versicherten zurückzuführen ist.
3. Die Ausführung von Reparaturen bedürfen der Genehmigung der AOK Bayern. Ausgenommen davon sind Reparaturen bis zu einem Betrag von 150 Euro zzgl. Mehrwertsteuer, sofern die Reparaturkosten ohne MwSt. 70 % des vertraglich vereinbarten Nettopreises für das Hilfsmittel nicht übersteigen. Bei unaufschiebbaren, genehmigungspflichtigen Reparaturen kann der Leistungserbringer die Durchführung mit dem zuständigen Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern vorab telefonisch klären. Die AOK Bayern kann Reparaturen jederzeit überprüfen und, insbesondere bei Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen, zu Unrecht abgerechnete Kosten zurückfordern.
4. Sofern ein Hilfsmittel durch Vorgabe des Herstellers nur durch den Hersteller selbst Instandgesetzt und / oder gehalten werden darf, berechnet der Leistungserbringer der AOK Bayern die ihm vom Hersteller tatsächlich berechneten Kosten zuzüglich der in den Anlagen 2a - h vereinbarten prozentualen oder pauschalen Aufschläge. Der Leistungserbringer weist die Aufwendungen des Herstellers mittels Rechnung bei der Abrechnung genehmigungsfreier Instandsetzungen nach. Bedarf die Instandsetzung der vorherigen Genehmigung, übermittelt der Leistungserbringer den Kostenvoranschlag des Herstellers zusammen mit seinem Kostenvoranschlag an die AOK Bayern.
5. Können Instandsetzungen, die der Leistungserbringer gemäß Absatz 1 gewährleistet hat, nicht sofort ausgeführt werden und ist dem Versicherten der Verzicht auf das Hilfsmittel nicht zumutbar, stellt der Leistungserbringer ein adäquates und dem medizinisch notwendigen Bedarf entsprechendes Hilfsmittel aus seinem Bestand für die Dauer der Reparatur zur Verfügung.

gung. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers sind mit den in den Anlagen 2a - h vereinbarten Vergütungen abgegolten. Satz 1 gilt nicht bei teilkonfektionierten oder individuell hergestellten Hilfsmitteln oder Sonderanfertigungen.

### **§ 9 Haftung / Gewährleistung / Insolvenz**

1. Der Leistungserbringer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Garantien, die der Hersteller dem Leistungserbringer über die jeweils gesetzlich geregelten Fristen hinaus gewährt, gelten in gleicher Weise für die AOK Bayern.
3. Kommt der Leistungserbringer seiner Verpflichtung zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die AOK Bayern berechtigt, nach Mahnung unter Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Frist anstelle des Leistungserbringers die Versorgung des Versicherten anderweitig sicherzustellen. Ist die Leistung unaufschiebbar, ist keine Mahnung nach Satz 1 erforderlich. Im Falle schuldhafter Pflichtverletzung hat der Leistungserbringer die entstehenden Mehrkosten der Versorgung zu tragen.
4. Der Leistungserbringer haftet für die bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag ggf. entstehenden Schäden, die dem Versicherten oder Dritten durch Hilfsmittel entstehen, die fehlerhaft ausgeliefert wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Leistungserbringer hat die AOK Bayern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die ursächlich durch eine mangelhafte Leistung oder einen sonstigen Vertragsverstoß des Leistungserbringers entstehen.
6. Zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche schließt der Leistungserbringer eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab. Ausreichend für den Versicherungsfall sind: 2.000.000 EUR pauschal für Personenschäden, 1.000.000 EUR pauschal für Sachschäden, 100.000 EUR pauschal für Vermögensschäden.
7. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, der AOK Bayern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zu einer Liquidierung und/oder Rechtsnachfolge kommt, ist die AOK Bayern auch hierüber unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen der AOK Bayern umgehend eine Aufstellung der laufenden Versorgungen von Versicherten der AOK Bayern zu übermitteln.

### **§ 10 Vergütung / Abrechnung**

1. Der Leistungserbringer hat einen Anspruch auf Vergütung gegenüber der AOK Bayern, wenn er die Versorgungsleistungen nach diesem Vertrag erbracht hat. Der Empfang der Lieferung ist durch den Versicherten, die betreuende Person bzw. eine berechtigte Person in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Rückseite der ärztlichen Verordnung oder mit einem separaten Nachweis auf Standardpapier (Papiergröße DIN A4 oder A5 mit einer Papierstärke von mindestens 70 g/m<sup>2</sup> bis maximal 100 g/m<sup>2</sup>) zu bestätigen. Zulässig sind darüber hinaus nach Maßgabe des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) verwendete digitale Empfangsbestätigungen.  
Die AOK akzeptiert als Empfangsnachweis der Hilfsmittel bei digitalen Empfangsbestätigungen die Angabe der Sendungsverfolgungsnummer bzw. der Nummer des Ablieferungsnachweises oder gleichwertiger Daten des beauftragten Versandunternehmens. Die Daten sind jeweils versichertenbezogen im Datensatz (txt-Segment auf der Positionsebene EHI) anzugeben. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Aufbewahrung des elektronischen Lieferrachweises bzw. den Zugriff auf die entsprechenden Daten mindestens sechs Jahre sicherzustellen.

len. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges. Zur Durchführung stichprobenartiger Prüfungen sind der AOK die Lieferunterlagen (Kopie Ablieferungsnachweis und Lieferschein oder Empfangsbestätigung des Versicherten) innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Anforderung in digitalisierter Form per Email oder ausnahmsweise in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Leistungserbringer.

2. Die Vergütung ist in den Anlagen 2a - h geregelt. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
3. Die Vergütung vermindert sich um die nach § 33 Abs. 8 i.V.m. § 61 SGB V durch den Leistungserbringer von den volljährigen Versicherten einzuziehende Zuzahlung in Höhe von 10 v.H., mindestens 5 EUR aber höchstens 10 EUR. Die Zuzahlung für Verbrauchshilfsmittel ist auf max. 10 EUR monatlich begrenzt; dies gilt auch, wenn unterschiedliche Verbrauchshilfsmittel aus verschiedenen Produktgruppen bezogen werden. Die Zuzahlung ist unabhängig vom Bestellrhythmus für jeden Monat zu entrichten. Versicherte, die eine gültige Befreiungskarte nach § 62 SGB V vorlegen, sind für den auf der Karte vermerkten Zeitraum von der Zuzahlung befreit. Zahlt der Versicherte die Zuzahlung nicht, geht der Einzug gemäß § 33 Abs. 8 Satz 2 2. Halbsatz SGB V nicht auf die AOK Bayern über.
4. Mit der Vergütung nach den Anlagen 2a - h sind alle vertraglichen Pflichten und Nebenpflichten abgegolten. Eine darüberhinausgehende Forderung einer Aufzahlung oder Kostenbeteiligung neben der gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlung gegenüber dem Versicherten ist vorbehaltlich § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V unzulässig und darf weder gefordert noch angenommen werden.
5. Wählt der Versicherte eine Versorgung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V, ist gemäß § 302 Abs. 1 SGB V ist der mit dem Versicherten vereinbarte Mehrkostenbetrag bei der Abrechnung zu übermitteln.
6. Die Vergütung des Leistungserbringers vermindert sich bei zulässigen Abgaben von Hilfsmitteln aus einem Depot gemäß § 12 um die in den Anlagen 2a - h angeführten Abschläge. Es gelten die Bestimmungen des § 128 SGB V.
7. Für das Abrechnungsverfahren gelten § 302 SGB V und die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens in der jeweils gültigen Fassung.
8. Die Rechnungslegung erfolgt für alle Versorgung eines Kalendermonats jeweils frühestens am Monatsletzten. Der Tag der Abgabe des Hilfsmittels an den Versicherten gilt als Tag der Leistungserbringung. Die Abrechnung ist einmal monatlich als Gesamtrechnung zu erstellen und bei den von der AOK Bayern benannten Daten- und Papierannahmestellen unter Angabe des Institutionskennzeichens einzureichen.
9. Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel sind monatlich abzurechnen. Dies gilt auch, wenn die ärztliche Verordnung einen längeren Versorgungszeitraum ausweist und / oder die Abgabe / Lieferung mehrere Monate umfasst. Folgemonate können nach erbrachter Leistung frühestens in dem Kalendermonat abgerechnet werden, der für die Folgeversorgung maßgebend ist. In diesen Fällen ist der ersten Abrechnung die Verordnung im Original beizufügen.
10. Jeder Abrechnungsfall ist unter Angabe der entsprechenden 10-stelligen Hilfsmittelnummer des jeweiligen Einzelproduktes und des korrekten Hilfsmittelverwendungskennzeichens anzuliefern. Weist die 10-stellige Hilfsmittelnummer kein konkretes Einzelprodukt aus, ist bei der Abrechnung zusätzlich der Hersteller und die Artikelnummern oder die PZN des Produktes im Textfeld anzugeben. Dabei ist die Angabe des jeweiligen Leistungserbringergruppenschlüssels (Abrechnungscode/ Tariffkennzeichen **16 02031**) zwingend erforderlich.
11. Bei genehmigten Hilfsmitteln sind die Daten der Genehmigung für die Abrechnung entsprechend zu übernehmen und das Genehmigungskennzeichen anzugeben. Bei der Abrechnung von Folgepauschalen, deren Erstversorgung genehmigungspflichtig war, ist das hierbei aus-

gewiesene Genehmigungskennzeichen sowie der Zeitraum der Pauschale anzugeben.

12. Der Leistungserbringer ist bei ordnungsgemäß ausgestellten Verordnungen zur Nachprüfung der vom Arzt angegebenen Zugehörigkeit des Versicherten zu der auf der Verordnung angegebenen AOK Bayern nicht verpflichtet; ein Fehlen der Mitgliedschaft entbindet die AOK Bayern nicht von der Zahlungspflicht, es sei denn, die AOK Bayern hat den Leistungserbringer entsprechend informiert.
13. Die Verordnungsblätter haben auf den dafür vorgesehenen Feldern alle notwendigen Angaben über die Preisfeststellungen nach den jeweiligen Positionen den Anlagen 2a - h, den Stempel der abgebenden Betriebsstätte des Leistungserbringers und sein Institutionskennzeichen zu enthalten. Zusätzlich sind auf der Verordnung die Rechnungs- und Belegnummer zur Kennzeichnung aufzudrucken. Aus allen Urbelegen (z.B. separate Empfangsbestätigung), die zusätzlich zur Abrechnung erforderlich sind, muss der Leistungserbringer eindeutig erkennbar sein. Ist für die Abrechnung keine Verordnung (z.B. bei Reparatur) erforderlich, ist die Rechnungs- und Belegnummer auf einem der ersatzweise einzureichenden Urbelege aufzudrucken. Das Anbringen von Aufklebern ist unzulässig, soweit durch diese verordnungsrelevanten Daten der Urbelege verdeckt werden. Hinweise an den Kostenträger sind ausschließlich auf der Rückseite der Verordnung zulässig (im Feld „Vermerke der Krankenkasse“). Sind verordnungsrelevante Korrekturen erforderlich, muss der ursprüngliche Text noch lesbar sein. Die Verwendung von Korrekturbändern oder -flüssigkeiten ist in diesen Fällen unzulässig. Sind jedoch abrechnungsrelevante Korrekturen erforderlich, darf dies durch die Verwendung von Korrekturbändern oder -flüssigkeiten für die Abrechnungsfelder Zuzahlung, Gesamtbrutto, Arzneimittel-/ Hilfsmittel-Nummer, Faktor und Taxe erfolgen. Im Feld Apotheken-Nummer / IK muss der ursprüngliche Text noch lesbar sein. Bei Korrekturen sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
14. Eine Abrechnung ist nur mit dem vom Leistungserbringer der AOK Bayern für diesen Vertrag angegebenen Institutionskennzeichen der jeweiligen Betriebsstätte möglich, die die Leistung erbracht hat. Es ist Pflicht des Leistungserbringers die Daten seines Institutionskennzeichens zu pflegen. Verzögerungen oder Fehlbuchungen aufgrund unzutreffender Daten gehen zu Lasten des Leistungserbringers.
15. Die AOK Bayern begleicht Rechnungen bargeldlos innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen. Als Zahltag gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Maßgebend für die Berechnung des Zahlungsziels ist der Tag, an dem alle zu einem Abrechnungsfall gehörenden Unterlagen (Daten und Papierbelege) bei der AOK Bayern vorliegen. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung.
16. Die Zahlungen an eine beauftragte zentrale Abrechnungsstelle haben befreiende Wirkung für die AOK Bayern gegenüber dem Leistungserbringer. Wenn eine Abrechnungsstelle beauftragt wird, ist das vorab der AOK Bayern zu melden. Im Übrigen können Forderungen gegen die AOK Bayern nur mit vorheriger Zustimmung der AOK Bayern an Dritte (z. B. Abtretungen an Banken, Finanzierungsinstitute, verlängerter Eigentumsvorbehalt, usw.) abgetreten bzw. verkauft werden. Die Zustimmung kann die AOK Bayern nur in begründeten Fällen verweigern.
17. Bei mangelnder Prüffähigkeit (z.B. fehlende oder unsortierte Belege, falsche oder fehlende Angaben auf den Belegen oder im Datensatz) oder erheblichen Differenzen (z.B. falsches AC/TK, falsche Hilfsmittelnummer, falsche Verwendungskennzeichen, fehlerhafte Preisangaben) oder der Abrechnung anderer als der in den Anlagen 2a - h vereinbarten Preise kann die AOK Bayern dem Leistungserbringer die eingereichten Unterlagen zur Prüfung zurückgeben oder den betreffenden Abrechnungsfall von der Gesamtrechnung absetzen. Die AOK Bayern kann die Bezahlung der Gesamtrechnung des Leistungserbringers vollständig verweigern, wenn der überwiegende Teil der Abrechnungsfälle fehlerhaft ist. Diese Rechte können innerhalb des Zahlungsziels gemäß Absatz 15 geltend gemacht werden. Bei zurückgegebenen oder zurückgewiesenen Rechnungen nach Satz 1 beginnt mit der erneuten Rechnungslegung das Zahlungsziel nach Absatz 15. Der Nachweis des vollständigen Einganges der Abrechnungsunterlagen obliegt dem Leistungserbringer oder dessen Abrechnungsstelle. Bei fehler-

haft erstellten Rechnungen ist die AOK Bayern nicht zur Bezahlung verpflichtet.

18. Wird ein individuell angefertigtes Hilfsmittel vom Versicherten nicht abgeholt, so mahnt der Leistungserbringer den Versicherten zweimal schriftlich zur Abholung des Hilfsmittels unter Fristsetzung. Einen Abdruck der Schreiben übermittelt der Leistungserbringer dem zuständigen Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern. Wird das Hilfsmittel nach Ablauf der letzten Frist nicht abgeholt, kann der Leistungserbringer den vertraglich vereinbarten Preis abrechnen. Anstelle der Empfangsbestätigung durch den Versicherten vermerkt der Leistungserbringer in diesen Fällen auf der Rückseite der Verordnung im Feld „Vermerke der Krankenkasse“, dass das Hilfsmittel nicht abgeholt wurde. Der Leistungserbringer bewahrt das Hilfsmittel ab Rechnungslegung für drei Monate auf; das Hilfsmittel ist der AOK Bayern auf Verlangen auszuhändigen. Die vom Versicherten zu leistende Zuzahlung und ggf. mit ihm vereinbarten Mehrkosten sind nicht erstattungsfähig.
19. Können individuell hergestellte oder teilkonfektionierte Hilfsmittel nicht fertiggestellt oder abgeholt werden (z. B. bei Tod des Versicherten) und kann deshalb der Empfang nicht bestätigt werden, ist eine Abrechnung der erbrachten (Teil-)Leistung nur mit einer Genehmigung durch die AOK Bayern möglich. In diesen Fällen reicht der Leistungserbringer einen Kostenvoranschlag mit detaillierter Kalkulation der bis dahin erbrachten Leistungen zur Genehmigung ein und hält das Hilfsmittel für eine etwaige Inaugenscheinnahme durch die AOK Bayern bereit.
20. Die Aufrechnung und/oder Verrechnung seitens der AOK Bayern gegen Ansprüche des Leistungserbringers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich.

## **§ 11 Datenschutz / Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Sozialgesetzbuches (SGB), der Landesdatenschutzgesetze (LDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass diese Bestimmungen seinem Personal bekannt gegeben werden und überwacht deren Beachtung in geeigneter Weise. Dies gilt auch gegenüber einer von ihm beauftragten Abrechnungsstelle. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden.
2. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen dieses Vertrages übermittelten bzw. bekanntwerdenden, zu schützenden Daten (personenbezogene Patientendaten, Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), insbesondere die diagnosebezogenen Daten der Versicherten, vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt.
3. Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Absatz 1, Absatz 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei der Durchführung dieses Vertrages die gemäß den Vorschriften der EU-DSGVO, der maßgebenden LDSG und des BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er die zur Durchführung dieses Vertrages von ihm beauftragten Mitarbeiter oder Dritte über die Beachtung der Datenschutzvorschriften zu informieren und zu belehren.
4. Der Leistungserbringer darf die ihm überlassenen Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie an ihn übermittelt wurden. Die Daten dürfen vom Leistungserbringer nicht anderweitig verwendet und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

5. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis).
6. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder noch bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er verpflichtet sich, die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen.
7. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die AOK Bayern unverzüglich über an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldete Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren.
8. Die Vertraulichkeitsverpflichtung und die Geheimhaltungspflicht des Leistungserbringers und seiner Mitarbeiter bestehen auch über das Vertragsende dauerhaft fort.
9. Der Leistungserbringer haftet gegenüber der AOK Bayern für alle Schäden, die ihr durch dessen Verstöße gegen Datenschutzgesetze entstehen.
10. Bei Beendigung des Vertrages sind sämtliche überlassenen Unterlagen (z. B. nicht realisierte vertragsärztliche Verordnungen oder Kostenübernahmeerklärungen) bzw. Daten für nicht abgeschlossene Versorgung an die AOK Bayern zurückzugeben und ggf. Mehrfertigungen, die nicht wegen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Leistungserbringers benötigt werden, zu vernichten.

## **§ 12 Zusammenarbeit mit Dritten**

1. Rezeptsammelstellen in Gewerbebetrieben oder bei Angehörigen der Heilberufe sowie die Annahme von Verordnungen unter Umgehung des Versicherten (direkte Weitergabe vom Arzt an den Leistungserbringer) sind vorbehaltlich Absatz 2 unzulässig.
2. Die Abgabe von Hilfsmitteln aus Depots in Arztpraxen, Krankenhäusern oder sonstigen medizinischen Einrichtungen sind nach § 128 SGB V unzulässig. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Versorgung mit Hilfsmitteln, die bei einem Notfall benötigt werden. Eine Notfallversorgung ist unter anderem anzunehmen, wenn
  - aus medizinischen Gründen i.S.d. § 33 Abs. 1 SGB V eine umgehende Versorgung mit einem Hilfsmittel im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit in Anbetracht eines akuten Ereignisses in einer Arztpraxis oder einer medizinischen Einrichtung notwendig ist und
  - die konkret benötigte Versorgung nicht im Vorfeld planbar ist und
  - der Versicherte das Hilfsmittel nicht bei einem Leistungserbringer in der gebotenen Eile selbst besorgen kann oder die Beschaffung durch ihn unzumutbar wäre und
  - der Versicherte unmittelbar nach der Versorgung wieder nach Hause geht, also nicht stationär in einem Krankenhaus verbleibt.
3. Der Leistungserbringer gewährleistet für die aus dem Depot überlassenen Hilfsmittel die einwandfreie Qualität. Er qualifiziert gemäß § 4 Abs. 3 MPBetreibV den Arzt im Umgang mit den Hilfsmitteln, es sei denn, diese Einweisung ist bereits durch den Hersteller oder eine andere dazu befugte Person erfolgt.
4. Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen.
5. Unzulässig ist die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer.

6. Unzulässige Zuwendungen sind die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen. Unzulässig sind deshalb in diesem Zusammenhang insbesondere auch Beteiligungen von Vertragsärzten sowie Ärzten in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen am Unternehmen des Leistungserbringers (z. B. als Gesellschafter), wenn Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen dabei durch ihr Verordnungsverhalten finanziell partizipieren könnten.
7. Eine unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und Vertragsärzten sowie Ärzten in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen liegt auch vor, wenn der Leistungserbringer seine Geschäftsräume über den marktüblichen Mietpreisen von Vertragsärzten, Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen anmietet oder der Leistungserbringer Räume unter den marktüblichen Mietpreisen an Vertragsärzte, Krankenhäuser oder andere medizinische Einrichtungen vermietet. Zulässig angemietete oder vermietete Räume müssen eindeutig und für jedermann auf den ersten Blick erkennbar von der Arztpraxis, dem Krankenhaus oder einer anderen medizinischen Einrichtung räumlich getrennt und separat zugänglich sein.

### **§ 13 Werbung**

1. Werbemaßnahmen des Vertragspartners dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der AOK Bayern beziehen. Näheres ist in der Anlage 5 ausgeführt.
2. Eine gezielte Beeinflussung von Ärzten und/oder Versicherten durch den Leistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der Verordnung bzw. Beantragung bestimmter Leistungen oder bestimmter Produkte, ist nicht zulässig. Fachliche Klärungen mit dem Vertragsarzt und/oder fachkundige Beratung des Versicherten sind davon nicht berührt. Sie sollen sich auf das vorhandene Marktangebot, nicht jedoch auf z.B. nur ein Produkt oder Hersteller beziehen.
3. Die Versorgung mit mehrkostenfreien Hilfsmitteln darf vom Vertragspartner hinsichtlich der Qualität und Funktion im Rahmen der Kommunikation mit dem Versicherten / Betreuer / Bevollmächtigten nicht abgewertet werden.

### **§ 14 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen**

1. Die AOK Bayern ist nach § 127 Abs. 5a SGB V dazu verpflichtet, die Einhaltung der den Leistungserbringern obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten zu überwachen. Entsprechend § 127 Abs. 5a SGB V informiert der Leistungserbringer die AOK Bayern auf Anforderung detailliert über die an den Versicherten abgegebenen Leistungen und dabei ggf. auch über die zusätzlichen, mit Mehrkosten verbundenen Leistungen nach § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V. Sofern die AOK Bayern auffällige Sachverhalte feststellt, hat der Leistungserbringer diese durch eigene Stellungnahmen aufzuklären und die dafür erforderlichen Unterlagen der AOK Bayern nach Maßgabe des § 127 Abs. 5b SGB V zu übermitteln.
2. Soweit die Überprüfung nach Absatz 1 vertraglich vereinbarte Betriebsausstattungen betrifft, hat die AOK Bayern das Recht, während der üblichen Öffnungszeiten die Betriebsstätte durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Die AOK Bayern kündigt den Besuch zeitnah an. Der Betriebsinhaber oder sein Beauftragter haben die Möglichkeit die Besichtigung abzulehnen. Die

nicht Erweislichkeit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung geht in diesem Fall zu Lasten des Leistungserbringers.

3. Erfüllt der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Versicherten oder der AOK Bayern nicht, nicht rechtzeitig oder verstößt er in sonstiger Weise gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten gegenüber dem Versicherten oder der AOK Bayern, so kann ihn die AOK Bayern bei Verschulden des Leistungserbringers unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit warnen oder abmahnen, eine Vertragsstrafe gemäß Absatz 6 aussprechen oder den Vertrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 außerordentlich kündigen.
4. Die AOK Bayern räumt dem betroffenen Leistungserbringer vor Maßnahmen nach Absatz 3 die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.
5. Als Verstöße im Sinne von Absatz 3 gelten insbesondere:
  - a) Missbräuchliche oder vorsätzliche Berechnung nicht erbrachter Leistungen,
  - b) Abgabe von Hilfsmitteln, die in ihrer Ausführung nicht der Genehmigung und / oder Abrechnung entsprechen (ausgenommen davon sind Hilfsmittel, die der Versicherte gemäß § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V mit Mehrkosten gewählt hat)
  - c) Nichterfüllung bzw. Wegfall der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4
  - d) Leistungserbringung mit groben Mängeln, welche geeignet sind, die medizinische und therapeutische Zielsetzung der ärztlichen Verordnung zu gefährden
  - e) Leistungserbringung durch fachlich nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter
  - f) Verstoß gegen Beratungs- und/oder Dokumentationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 bis 3,
  - g) unzulässige Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen (vgl. § 12 Abs. 2),
  - h) Beteiligung von Ärzten gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger Vorteile an der Durchführung der Versorgung von Hilfsmitteln oder Gewährung solcher Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln (vgl. § 12 Abs. 4 bis 7)
  - i) unberechtigte Änderung der ärztlichen Verordnung
  - j) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz
  - k) unterlassene Mitteilung über Veränderungen, die das Vertragsverhältnis berühren (insbesondere den Wegfall der in § 3 genannten Voraussetzungen)
  - l) Nichterfüllung der gemäß § 3 Absatz 6 übertragenen Aufgaben
  - m) Verstöße gegen § 7 Absatz 3
6. Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 gegeben sind, kann die AOK Bayern nach billigem Ermessen die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe fordern. Die Gesamthöhe aller Vertragsstrafen innerhalb eines Kalenderjahres ist beschränkt auf 5 % des Nettorechnungsbeitrages des vergangenen Kalenderjahres nach diesem Vertrag. Sofern im vergangenen Kalenderjahr keine Abrechnungen mit der AOK Bayern auf Basis dieses Vertrages erfolgten, gilt stattdessen der bis zum Inkrafttreten des Vertrages abgerechnete Bruttorechnungsbetrag in dem von diesem Vertrag umfassten Versorgungsbereich.
7. Für den Fall schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Regelungen der Absätze 5 g) oder h) kann der Leistungserbringer zudem für die Dauer von bis zu 2 Jahren von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen werden (§ 128 Abs. 3 SGB V).
8. Unabhängig von den Maßnahmen gemäß Absatz 3 hat der Leistungserbringer der AOK Bayern den durch die Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen. Vertragsstrafen gemäß Absatz 6 werden dabei angerechnet.

## **§ 15 Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages**

1. Dieser Vertrag tritt am 01.02.2024 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt abgegebenen



Hilfsmittel. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.03.2026 schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Werden vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach Inkrafttreten dieses Vertrages gemäß § 36 SGB V Festbeträge festgesetzt, die unterhalb der in den Anlagen 2a - h vereinbarten Preise liegen, treten die Festbeträge einschließlich der Leistungsinhalte anstelle der Vertragspreise.
3. Zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbarte spätere Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gelten auch für die beigetretenen Leistungserbringer, sofern sie von einer der vertragschließenden Parteien informiert wurden und nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht nach Absatz 4 Gebrauch gemacht haben.
4. Ein beigetretener Leistungserbringer kann über das Kündigungsrecht nach Absatz 1 hinaus sein Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe einer Änderung dieses Vertrages ohne Angabe von Gründen gegenüber der AOK Bayern fristlos schriftlich kündigen.
5. Die Preisvereinbarung (Anlagen 2a -h) kann von der AOK Bayern oder der vertragschließenden Landesinnung Bayern für Orthopädie-Schuhtechnik mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.03.2025 schriftlich gekündigt werden, ohne dass dies den Vertrag an sich berührt.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

1. Änderungen des Vertrages – einschließlich der Änderung dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
3. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch gesetzlich zulässige, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass der bestehende Vertrag Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Landesinnung Bayern für Orthopädie-Schuhtechnik

## **Anlage 1**

### **Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST**

#### **Qualitäts- und Dienstleistungsstandards**

Nach den Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V können neben der gesetzlich vorgeschriebenen Präqualifizierung weitergehende, auftragsbezogene Kriterien Bestandteil der Verträge nach § 127 SGB V sein. Die nachstehenden Qualitäts- und Dienstleistungsstandards stellen im Sinne des § 127 Abs. 1 Satz 3 SGB V die Qualität der Versorgung der Versicherten der AOK Bayern sicher. Ein Leistungserbringer kann nur dann Vertragspartner der AOK Bayern sein, wenn er auch diese Anforderungen erfüllt.

Der Leistungserbringer stellt für das unmittelbar mit der Beratung und Versorgung der Versicherten der AOK Bayern betraute Personal die regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) an Seminaren und Weiterbildungen über Material-, Funktions- und Produkteigenschaften der von diesem Vertrag umfassten Hilfsmittel sicher. Auf Verlangen der AOK Bayern legt der Leistungserbringer entsprechende Nachweise vor.

Das Fachpersonal muss in der Weise angestellt sein, dass während der üblichen Geschäftszeiten die kontinuierliche Beratung und Versorgung der Versicherten sowie Änderungen, Instandsetzungen, Instandhaltungen und Ersatzbeschaffung gewährleistet werden kann.

Während der Geschäftszeiten ist die Meisterpräsenz gemäß dem Handwerksrecht sicherzustellen. Weitergehende Ausführungen zur Umsetzung der Meisterpräsenz sind in der Anlage 1a geregelt.

Die Meisterpräsenz ist in allen Versorgungsschritten, bei der Auswahl, Erprobung und Abgabe sowie bei Reparaturen sicherzustellen.

Der Leistungserbringer hat die umgehende Abwicklung von unaufschiebbaren Änderungen und Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen sowie Gewährleistungen sicherzustellen, auch wenn er an weniger als fünf Wochentagen für die Versicherten der AOK Bayern erreichbar ist. Auf Verlangen der AOK Bayern hat der Leistungserbringer den Nachweis der Sicherstellung zu führen. Erfolgt dabei die Sicherstellung durch Unterauftragsverhältnisse, führt der Unterauftragnehmer den Nachweis seiner Eignung gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V. Für Instandsetzungen und Instandhaltungen erfüllt der Unterauftragnehmer die Anforderungen gemäß § 7 i.V.m. § 5 MPBetreibV. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen der AOK Bayern und dem Leistungserbringer entsprechen. Unterauftragnehmer, die durch den Leistungserbringer zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen aufgrund dieser Vereinbarung eingesetzt werden, unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie eigene Mitarbeiter des Leistungserbringers und sind vom Leistungserbringer hierauf vertraglich zu verpflichten. Der Leistungserbringer haftet gegenüber der AOK Bayern für Verstöße gegen gesetzliche und vertragliche Bestimmungen oder sonstige Schäden, die in diesem Zusammenhang durch den Unterauftragnehmer verursacht wurden.

Der Leistungserbringer informiert den Versicherten - soweit erforderlich - über alle wesentlichen Schritte im Versorgungsprozess. Notwendige Termine stimmt er mit dem Versicherten ab.

Allergien gegen bestimmte Materialien, die in Hilfsmitteln vorkommen können, werden abgeklärt.

Die Produktauswahl berücksichtigt mindestens die Indikation / Diagnose gemäß der vertragsärztlichen Verordnung, körperliche Einschränkungen beim Versicherten, das therapeutische Ziel, die

Fähigkeit und den Willen das Produkt zu nutzen und soweit erforderlich das soziale Umfeld.

Die Abgabe des Hilfsmittels ist - soweit erforderlich - mit dem Ausprobieren durch den Versicherten und der Einweisung in den Gebrauch verbunden. Der Versicherte erhält Hinweise zur Reinigung, zur Wartung, soweit sie vom Hersteller vorgeschrieben ist, und die Gebrauchsanweisung. Er ist auf die Verfahrensweisen bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen. Der Versicherte erhält die Kontaktdaten des Leistungserbringers in schriftlicher Form.

Individuell gefertigte orthopädische Maßschuhe sollen durch den Vertragsarzt mit dem Ziel geprüft werden, ob sie seiner Verordnung entsprechen und den vorgesehen Zweck erfüllen. Der Versicherte ist bei der Abgabe darauf hinzuweisen, sich mit dem Produkt beim Vertragsarzt vorzustellen.

Der Versicherte ist über die Eigenschaften hinsichtlich des Wärme- und Feuchtigkeitsverhaltens der unterschiedlichen Materialien zu informieren.

Bei der Versorgung mit orthopädischen Zurichtungen am Konfektionsschuh sowie bei Einlagen ist vom Versicherten und vom Orthopädieschuhmacher bei den genehmigungsfreien Versorgungsgen eine Patientenerklärung gemäß Anlage 4 auszufüllen und zu unterzeichnen. Die AOK Bayern verzichtet bis auf weiteres auf die Vorlage der Patientenerklärung bei der Abrechnung. Die Erklärung ist vom Leistungserbringer zu archivieren und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die Patientenerklärung wird bei einem festgestellten Fehlverhalten von der AOK Bayern beim Leistungserbringer angefordert.

Werden Schuhzurichtungen oder Einlagen über die festgesetzte Mengengrenzeng hinaus abgegeben, werden diese von der Rechnung abgesetzt. Gleiches gilt, wenn der Versicherte bereits mit orthopädischen Schuhen versorgt ist. Wenn in begründeten Fällen von der Höchstmenge oder der ausschließlichen Versorgung mit orthopädischen Schuhen abgewichen werden soll, wird dies im jeweiligen Einzelfall von der AOK Bayern geprüft. Hierzu reicht der Leistungserbringer einen entsprechenden Kostenvoranschlag mit einer Begründung bei der AOK Bayern ein.

## **Anlage 1a**

### **Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST**

#### **Meisterpräsenz**

Das Orthopädieschuhmacherhandwerk zählt zu den gefahren geneigten Handwerken. Insbesondere deshalb ist die Meisterpräsenz sicherzustellen. Die Meisterpräsenz richtet sich hierbei nach den Vorgaben der Handwerksordnung (HwO). Grundsätzlich gilt für die Betriebe der Gesundheitshandwerke, dass sie ihre handwerklichen Tätigkeiten nur ausüben dürfen, wenn die Betriebsleitung durch einen Meister gewährleistet ist. Hierbei ist hervorzuheben, dass ein Meister in der Lage sein muss, die Arbeiten in seinem Betrieb ständig zu überwachen und lenkend oder korrigierend einzugreifen.

In dieser Anlage werden die Regelungen gemäß HwO zur Meisterpräsenz dahingehend konkretisiert, wie die Meisterpräsenz tatsächlich und vertragskonform sicherzustellen ist.

In Betriebsstätten, in denen handwerklich hergestellte Hilfsmittel abgegeben werden, verfügen über eine Präqualifizierung (PQ) für den entsprechenden Versorgungsbereich (VB).

Des Weiteren gilt, dass

- bei der Abgabe von Hilfsmitteln aus handwerklichen Leistungen in der jeweiligen Betriebsstätte die Meisterpräsenz nach den Kriterien der HwO gewährleistet ist.
- die Abgabe des Hilfsmittels unter Meisterpräsenz durch fachlich qualifiziertes Personal an den Versicherten persönlich erfolgt. Fachlich qualifiziertes Personal in diesem Sinne ist mindestens ein Geselle des Orthopädieschuhmacherhandwerks oder des Orthopädietechnik- oder Bandagistenhandwerks.
- am Eingangsbereich der Betriebsstätte eine für jedermann eindeutig erkennbare Beschriftung angebracht ist, wenn die Meisterpräsenz zu den Öffnungszeiten differiert. Deckt sich die Anwesenheit des Meisters nicht explizit mit den Öffnungszeiten, so ist die Meisterpräsenz zusätzlich zu den Öffnungszeiten auszuweisen.

## **Anlage 1b**

### **Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST**

#### **Versorgung von Diabetikern**

Die Versorgung von Diabetikern erfordert besondere Voraussetzungen. Das Qualitätsmanagementsystem des Leistungserbringers stellt sicher, dass die Versorgungen des diabetischen Fußes den Empfehlungen der DDG / DGOOC, den Qualitätskriterien des Hilfsmittelverzeichnisses sowie ggf. weiterer maßgeblicher Institutionen entsprechen.

Um den besonderen Anforderungen der Versorgung von Diabetikern und den Empfehlungen der DDG / DGOOC Rechnung zu tragen, ist die Versorgung nur unter Aufsicht eines Meisters des Orthopädietechnikerhandwerks oder Orthopädieschuhmacherhandwerks zulässig, der die Zusatzqualifikation zur Versorgung des diabetischen Fußes (Teil I-IV) als Zertifikat erworben hat. Dieses Zertifikat wird, von der BUFA oder der Landesinnung Bayern für Orthopädie-Technik oder Orthopädie-Schuhtechnik geprüft und als geeignet bestätigt.

Des Weiteren ist der Leistungserbringer mit einem Gerät zur elektronischen Druckverteilungsmessung ausgestattet.

Die erhöhten Hygieneanforderungen bei der Diabetesversorgung sind durch einen Hygieneplan, Waschmöglichkeiten in der Kabine / Maßbereich sowie Desinfektionsmöglichkeiten sicherzustellen.

#### **Ziele und Prinzipien bei der Versorgung des diabetischen Fußsyndroms**

##### Ziele der Versorgung des diabetischen Fußes

Die stadiengerechte und qualitätsgesicherte Versorgung des diabetischen Fußes soll die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Komplikationen des Diabetes mellitus im Bereich der unteren Extremität verringern.

Insbesondere soll die Häufigkeit von Ulcerationen am Fuß, von Ulcus-Rezidiven und diabetesbedingten Amputationen der unteren Extremität verringert werden.

Gleichzeitig sollen sowohl die Unter- als auch die Überversorgung beim diabetischen Fußsyndrom vermieden werden.

Schließlich soll die Akzeptanz der orthopädieschuhtechnischen Hilfsmittel bei den Betroffenen erhöht werden.

## Prinzipien der Versorgung des diabetischen Fußes

Die Versorgung von Versicherten mit diabetes-spezifischen Fußkomplikationen („Diabetischer Fuß“) erfolgt auf der Basis des Versorgungsschemas der DDG und DGOOC. Insbesondere Über- und Unter-versorgung sind zu vermeiden.

Die Versorgung erfolgt in enger Abstimmung mit den verordnenden Institutionen, insbesondere Diabetes-Schwerpunktpraxen und Fußambulanzen. Auf die Motivation der Patienten und die Compliance wird in Zusammenarbeit mit dem Arzt eingewirkt.

Um Verletzungen des diabetischen Fußes vorzubeugen sind nur Versorgungen mit einer geschlossenen Vorder- und Hinterkappe abzugeben.

Vor der Versorgung ist der genaue Schädigungsgrad zu ermitteln und gegenüber der AOK Bayern zu dokumentieren. Dazu sind z.B. die ärztlichen Angaben, die Auskünfte der Versicherten sowie eigene Erhebungen zu verwenden.

Für die Schädigungsstadien 0 und I werden keine spezifischen Hilfsmittel benötigt. Hier sind die Versicherten über die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Versorgung mit sog. Bequem- oder Prophylaxe-Schuhen und ggf. über die Versorgungsmöglichkeit mit orthopädischen Einlagen der Produktgruppen 08.03.01 bis 08.03.03 oder Schuhzurichtungen der PG 31 zu informieren.

Der Versorgungsanspruch umfasst nach einer erfolgreichen Probezeit von mindestens einem Monat neben der Erstausrüstung auch die Ausstattung mit einem zweiten Paar Schutz- oder Maßschuhe. Vorher ist durch den Leistungserbringer zu prüfen, ob die bisherige Versorgung funktionsgerecht gewesen ist und regelmäßig getragen wurde. Die Versorgung für den häuslichen Bereich ist zusätzlich möglich.

Die Versorgung, Einweisung und Beratung von Versicherten mit diabetischen Fußkomplikationen wird ausschließlich durch fachlich geschultes Personal vorgenommen. Entsprechende Schulungen und Fortbildungen sind für alle beteiligten Mitarbeiter/innen regelmäßig durchzuführen.

Die Versorgung wird vor der endgültigen Abgabe hinsichtlich Funktion und erzielter Gefährdungsreduktion geprüft. Die Kontrolle erfolgt sowohl durch persönliche Begutachtung durch einen Fachmitarbeiter als auch unter Einsatz technischer Mittel. Ggf. notwendige Korrekturen sind mit den Pauschalen abgegolten und können auch später nicht gesondert berechnet werden.

### **Befunddokumentationsbogen und Abgabeprotokoll „Diabetischer Fuß“**

Aus der Dokumentation muss die Zuordnung zur Risikogruppe gemäß dem Versorgungsschema der DDG/DGOOC hervorgehen. Alle für die Versorgung relevanten Befunde sind zu erfassen. Hierzu zählen insbesondere der neurologische und angiologische Status, vorhandene Fußdeformationen und Fehlstatiken, die Lokalisation von Defekten sowie die relevanten Vor- und Begleiterkrankungen/-verletzungen.

Das Abgabeprotokoll enthält die Angaben zur durchgeführten Versorgung sowie zur Überprüfung der Funktion und Passform der Versorgung bei der Abgabe. Weiterhin enthält das Abgabeprotokoll die Bestätigung des Versicherten über die erfolgte Aufklärung zum Krankheitsbild „diabetischer Fuß“, zum Umgang mit den Hilfsmitteln und die Bestätigung über den Empfang der Hilfsmittel.

Die Dokumentation und das Abgabeprotokoll sind der AOK Bayern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

**Schuhversorgung und Risikoklassen beim diabetischen Fußsyndrom und analogen Neuro-Angio-Arthropathien (gemäß DDG und DGOOC)**

| <b>Risikogruppe</b> |                                                | <b>Erläuterung</b>                                                          | <b>Regelversorgung</b>                                                                               |
|---------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0                   | Diabetes mellitus ohne PNP/pAVK                | Aufklärung und Beratung                                                     | Fußgerechte Konfektionsschuhe                                                                        |
| I                   | Wie 0, mit Fußdeformität                       | Höheres Risiko bei späterem Auftreten einer PNP/pAVK                        | Orthopädieschuhtechnische Versorgung aufgrund orthopädischer Indikation                              |
| II                  | D.m. mit Sensibilitätsverlust durch PNP / pAVK | klinisch relevante PNP bei Sensibilitätsverlust                             | Diabetesschutzschuh mit herausnehmbarer Weichpolstersohle, ggf. mit orth. Schuhzurichtung            |
| III                 | Z. n. <u>plantarem</u> Ulcus                   | Deutlich erhöhtes Ulcusrezidiv-Risiko gegenüber Gr. II                      | Diabetesschutzschuh i.d.R. mit Diabetes adaptierter Fußbettung                                       |
| IV                  | Wie II mit Deformitäten bzw. Dysproportionen   | Nicht nach konfektioniertem Leisten zu versorgen                            | orth. Maßschuhe mit DAF                                                                              |
| V                   | DNOAP (LEVIN III)                              | Orthesen i.d.R. bei DNOAP Typ IV-V (Sanders) oder bei starker Lotabweichung | Knöchelübergreifende orth. Maßschuhe mit DAF, Innenschuhe, Orthesen                                  |
| VI                  | Wie II mit Fußteillamputation                  | mindestens transmetatarsale Amputation, auch als innere Amputation          | Versorgung wie IV bzw. V                                                                             |
| VII                 | Akute Läsion / floride DNOAP                   | stets als temporäre Versorgung                                              | Entlastungsschuhe, Verbandsschuhe, Interimsschuhe, Orthesen, TCC ggf. mit DAF und orth. Zurichtungen |

| <b>Kriterien für eine höhergradige Versorgung</b>                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Kontralaterale Major-Amputation                                                                 |
| b) Arthropathie Hüfte / Knie / OSG oder Gelenkimplantat mit Funktionsbeeinträchtigung / Kontraktur |
| c) Amputation der Großzehe / Resektion MFK I                                                       |
| d) Motorische Funktionseinschränkung / Parese eines oder beider Beine                              |
| e) Höhergradige Gang- und Standunsicherheit                                                        |
| f) Extreme Adipositas (BMI = 35)                                                                   |
| g) Dialysepflichtige Niereninsuffizienz                                                            |
| h) Beruf mit überwiegender Steh- und Gehbelastung                                                  |
| i) Erhebliche Visuseinschränkung                                                                   |

- Die Kriterien für eine höhergradige Versorgung müssen überprüfbar dokumentiert und die dazugehörigen Diagnosen müssen auf der ärztlichen Verordnung enthalten sein.
- Im Einzelfall ist eine zu begründende Abweichung vom o. a. Schema mit aufwendigerer oder einfacherer Versorgung nach ärztlicher Indikation möglich.
- Eine ärztliche Abnahme des verordneten Hilfsmittels zusammen mit dem Patienten ist immer erforderlich (\*). Die Einweisung in das Hilfsmittel erfolgt durch den Hilfsmittellieferanten.  
Sind die verordneten Komponenten enthalten?  
Ist die Passform gewährleistet?  
Sind Stand-, Tritt- und Gangsicherheit gegeben?  
Ist die Funktion hinsichtlich Schutz des Fußes und Ausgleich funktioneller Einschränkungen gegeben?  
Wurden die Kriterien für die Schuhversorgung beim DFS eingehalten?

Ergänzende Erläuterungen zu den Stadien:

- 0 Aufklärung und Beratung gilt auch für alle weiteren Risikogruppen
- I regelmäßige Kontrolle durch den behandelnden Arzt
- II Klinisch relevanter Sensibilitätsverlust (Stimmgabeltest <5/8, Mikrofilament neg.), auch bei nicht plantarem Ulcus
- III (nur) bei plantarem Ulkus, sonst II
- IV Arbeit über konventionellen individuellen Leisten nicht möglich. Erstellung eines Gipsnegativs notwendig
- V Weiterhin hochgradig gefährdeter Fuß, Unterteilung nach Lokalisation gemäß Sanders
- VI Versorgung nach Höhe der Amputation, Ziel: Druckumverteilung und Vermeidung von Scherkräften
- VII Wagner II-V, Levin I

(\*) gilt für diesen Vertrag nur, sofern ohne unzumutbaren Mehraufwand durchführbar (z.B. in Schwerpunktpraxen und stationären Einrichtungen)



## **Minimalkriterien für die Schuhversorgung beim DFS:**

Genügend Raum für die Zehen in Länge und Höhe, ausreichende Breite, Vermeiden von drückenden Nähten, weiches Material über druckgefährdeten beweglichen Fußregionen, keine auf den Fuß einwirkende Vorderkappe, herausnehmbare konfektionierte Polstersohle mit Druckspitzenreduktion im Ballenbereich um 30%, Möglichkeit einer orthopädiesschuhtechnischen Zurichtung

- Der Begriff „Diabeteschutzschuh“ ist im selben Sinne zu verwenden wie „Diabetesspezialschuh“, „orthopädischer Aufbauschuh“, „konfektionierte Therapieschuh“ oder „semiorthopädischer Schuh“. Bei der Abgabe muss die Funktion hinsichtlich Statik und Dynamik überprüft und nötigen falls durch orthopädische Zurichtungen optimiert werden.
- Die überprüfbare Dokumentation einer gezielten lokalen Druckentlastung durch eine Diabetes adaptierte Fußbettung ist unter dynamischen Bedingungen nur mit Hilfe pedobarographischer Messsohlen möglich. Für die Dokumentation von Zonen erhöhten Druckes durch funktionelle Deformitäten ist die dynamische Pedographie statischen Verfahren (Blauabdruck) überlegen.
- Für die Korrektur oder den funktionellen Ausgleich einer höhergradigen Fußdeformität mittels Maßschuhen ist die manuelle Anfertigung eines individuellen Sonderleists nach Gipsabdruck oder in vergleichbarer Technik erforderlich. Der aktuelle Stand der Automatisierungstechnik erlaubt die Maßanfertigung nur für gering deformierte Füße.
- Bei einer akuten Läsion (Ulkus oder noch florider DNOAP) ist eine Totalentlastung mit einem Allgöwer-Apparat oder Thomas-Splint nur in Ausnahmefällen erforderlich. Beim Ulkus steht die Druckentlastung und Druckumverteilung im Vordergrund, bei der DNOAP die Ausschaltung der Fußgelenkbewegungen
- Zur Nachkontrolle sind ab Gruppe III minimal alle 3 Monate ambulante Untersuchungen nötig.
- Die diabetischen Schuhversorgungen dürfen lediglich unter Aufsicht eines Orthopädiesschuhmachermeisters mit entsprechender fachlicher Ausbildung durchgeführt werden.
- Offene Schuhe wie Sandalen, Chogs, usw. dürfen nicht als Versorgung für das diabetische Fußsyndrom eingesetzt werden.

### Ein Diabetes-Therapieschuh hat folgende technische Bauteile zu enthalten:

- Keilabsatz und/oder Pufferabsatz und/oder Abrollabsatz
- Schuhbodenversteifung
- Diabetes geeignete Futterstoffe im Vorschuh nahtlos, Schaftränder gepolstert und ausreichend Platz für Diabetes adaptierte Fußbettung.

Enthalten die verwendeten Diabetes-Therapieschuhe diese Bauteile nicht, sind die o.g. Zurichtungen nicht gesondert abrechenbar.

Eine Diabetes adaptierte Fußbettung hat folgende Fertigungsmerkmale:

- Diabetes adaptierte Fußbettung aus zur Druckumverteilung geeignetem Material in ausreichender Stärke und mit entsprechenden Dämpfungseigenschaften.
- Diabetes adaptierte Fußbettung ca. 8 - 16 mm stark (am Scheitelpunkt der Rolle ca. 10 - 16 mm), am Fersenmittelpunkt ca. 8 - 12 mm
- Prüfung der Druckumverteilung
- Dünnsste Stelle min. 8 mm stark
- Individueller Aufbau der Bettung aus mindestens 3 Schichten unterschiedlicher Shorehärte; zum Fuß hin weich, zur Brandsohle mit zunehmender Shorehärte, indikations- und gewichtsbezogene Materialauswahl, zusätzliche Punktentlastung bei Indikation, Unterbau stabilisierend
- Keine Verwendung von industriell vorgefertigten Rohlingen
- Die Bettung wird durch Tiefziehen über einem individuellen Fußmodell auf Basis eines dreidimensionalen Formabdrucks (z.B. Gipsabdruck), im 3-D-Druckverfahren oder CAD/CAM gefräste Bettung, auf Basis eines 3D-Scanabrucks in den Schuh eingepasst und adaptiert.
- Bettender Aufbau über individuelles Fußpositiv, der Fußform entsprechend gefertigt, mit Einarbeitung von Pelotten- und/oder Stufen in die Oberfläche zur Druckumverteilung und nachweislich deutlicher Reduktion der lokalen Spitzendrücke.
- Keine Lederoberfläche
- Diabetes geeignetes Obermaterial
- Abwaschbar und desinfizierbar
- Individuell in eigener Werkstatt gefertigt

### Stadieneinteilungen bei pAVK und PNP

Einteilung der pAVK nach Fontaine

| Stadium | Erläuterung                                                                                      |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I       | Beschwerdefreiheit, meist Zufallsbefund (fehlende periphere Arterienpulse)                       |
| II a    | Belastungsschmerz, <a href="#">Claudicatio intermittens</a><br>beschwerdefreie Gehstrecke >200 m |
| II b    | Belastungsschmerz, <a href="#">Claudicatio intermittens</a><br>beschwerdefreie Gehstrecke <200 m |
| III     | Ruhschmerz in der betroffenen Extremität bei horizontaler Lage                                   |
| IV      | trophische Störungen in Form von Nekrosen (trockene od. feuchte Gangrän)                         |

Einteilung der neuropathischen Ulzera nach Wagner

| Grad | Erläuterung                                                              |
|------|--------------------------------------------------------------------------|
| 0    | Keine Läsion                                                             |
| 1    | Oberflächliche Ulzera                                                    |
| 2    | Tiefes Ulcus bis Gelenkkapsel, Sehnen oder Knochen                       |
| 3    | Tiefes Ulcus mit Abszedierung, Osteomyelitis, Infektion der Gelenkkapsel |
| 4    | Begrenzte Vorfuß- oder Fersennekrose                                     |
| 5    | Nekrose des gesamten Fußes                                               |

Einteilung der Lokalisation der neuropathischen Osteoarthropathie nach Sanders

| Stadium | Erläuterung                                                                 |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------|
| I       | Interphalangealgelenke, Phalangen, Metatarsophalangealgelenke, Metatarsalia |
| II      | Tarsometatarsalgelenke                                                      |
| III     | Naviculocuneiformgelenk, Talonaviculargelenk, Calcaneocuboidalgelenk        |
| IV      | Sprunggelenk                                                                |
| V       | Calcaneus                                                                   |

Verlaufsstadien der Osteoarthropathie nach Levin

| Stadium | Erläuterung                                                                       |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| I       | Akutes Stadium (Rötung, Schwellung, Überwärmung)                                  |
| II      | Knochen- und Gelenkveränderungen, Frakturen                                       |
| III     | Fußdeformation: ggf. Plattfuß, später Wiegefuß (durch Frakturen und Entzündungen) |
| IV      | Zusätzliche plantare Fußläsion                                                    |

## **Anlage 2**

### **Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST**

#### **Preisvereinbarung**

1. Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten der AOK Bayern mit Hilfsmitteln der in den Anlagen a - h genannten Produktuntergruppen/-arten einschließlich aller zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Die Anlagen a - h regeln die Vergütung für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.
2. Mit den in den Anlagen a - h vereinbarten Vertragspreisen sind alle vertraglichen Pflichten und Nebenpflichten vorbehaltlich § 7 Abs. 3 abgegolten. Insbesondere sind die fachgerechte Versorgung mit den Hilfsmitteln und alle damit zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen wie Beratung, Ausprobieren, Anleitung, Anpassung, Porto, Fracht, Abgabe sowie Nachbetreuungen der Versicherten oder deren betreuenden Personen abgegolten.
3. Sind für Produktarten keine Vertragspreise vereinbart, wird vom Leistungserbringer zur Angebotsberechnung auf den vom Hersteller ausgewiesenen Einkaufspreis ein Aufschlag in Höhe von 20 % sowie die Arbeitszeit mit der Anlage 2h angegebenen Stundenverrechnungssatz zuzüglich der Mehrwertsteuer veranschlagt.
4. Weiterhin sind mit den in den Anlagen vereinbarten Vertragspreisen die fachgerechte Versorgung durch die Anwesenheit der fachlichen Leitung und die erforderliche Meisterpräsenz in der beigetretenen Betriebsstätte abgegolten.

## Anlage 2a

### Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST

#### Vergütung für Adaptionshilfen (Versorgungsbereich 31A/31A15, 31C, 31D oder 31F15/31F16)

| Positionsnummer * | Bezeichnung                            | Einheit | Verw.-Kennzeichen | Preis in EUR netto | MwSt. | Genehmigungspflicht |
|-------------------|----------------------------------------|---------|-------------------|--------------------|-------|---------------------|
|                   |                                        |         |                   |                    |       |                     |
| <b>02.40.01.</b>  | <b>Anziehhilfen</b>                    |         |                   |                    |       |                     |
| 02.40.01.2        | Strumpf- bzw. Strumpfhosenanziehhilfen | Stück   | 00                | 34,50 €            | 1     |                     |
|                   |                                        |         |                   |                    |       |                     |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

## Anlage 2b

### Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST

#### Vergütung für Einlagen (Versorgungsbereiche 08A und 08B/08B10)

| Positionsnummer* | Bezeichnung                                                        | Ein-<br>heit | Verw.kennz-<br>eichen | Preis in € netto               | Mwst. | Genehmi-<br>gungspflicht |
|------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------|--------------------------------|-------|--------------------------|
|                  |                                                                    |              |                       |                                |       |                          |
| <b>08.03.01.</b> | <b>Stützende Einlagen (Paar)</b>                                   |              |                       |                                |       |                          |
| 08.03.01.0       | Stützende Einlagen mit Längs- und Quergewölbestützen               |              | 00                    | Festbetrag gemäß<br>§ 36 SGB V | 2     |                          |
|                  |                                                                    |              |                       |                                |       |                          |
| <b>08.03.02.</b> | <b>Bettungseinlagen zur Entlastung (Paar)</b>                      |              |                       |                                |       |                          |
| 08.03.02.0       | Bettungseinlagen, elastisch, ggf. druckumverteilend                |              | 00                    | Festbetrag gemäß<br>§ 36 SGB V | 2     |                          |
| 08.03.02.1       | Weichpolsterbettungseinlagen, elastisch, druckumverteilend         |              | 00                    |                                | 2     |                          |
|                  |                                                                    |              |                       |                                |       |                          |
| <b>08.03.03.</b> | <b>Stützende, korrigierende/entlastende Schaleneinlagen (Paar)</b> |              |                       |                                |       |                          |
| 08.03.03.0       | Schaleneinlagen, elastisch                                         |              | 00                    | Festbetrag gemäß<br>§ 36 SGB V | 2     |                          |
| 08.03.03.1       | Schaleneinlagen, fest, verformbar                                  |              | 00                    |                                | 2     |                          |
|                  |                                                                    |              |                       |                                |       |                          |

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung VB 08A u. 08B - Einlagen)

|                   |                                                                                                                                                                                                                             |       |    |                                |     |   |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----|--------------------------------|-----|---|
|                   |                                                                                                                                                                                                                             |       |    |                                |     |   |
| <b>08.03.04</b>   | <b>Einlagen mit Korrekturbacken (Paar)</b>                                                                                                                                                                                  |       |    |                                |     |   |
| 08.03.04.0        | Drei-Backeneinlagen                                                                                                                                                                                                         | Paar  | 00 | Festbetrag gemäß § 36<br>SGB V | 2   |   |
| 08.03.04.1        | Einlagen mit Winkeln                                                                                                                                                                                                        | Paar  | 00 |                                | 2   |   |
| 08.03.04.2        | Winkelhebeleinlagen                                                                                                                                                                                                         | Paar  | 00 |                                | 2   |   |
|                   |                                                                                                                                                                                                                             |       |    |                                |     |   |
| <b>08.03.06</b>   | <b>Stoßabsorber/Verkürzungsausgleiche</b>                                                                                                                                                                                   |       |    |                                |     |   |
| 08.03.06.0        | Stoßabsorber (Fersenkissen) (Paar)                                                                                                                                                                                          | Paar  | 00 | Festbetrag gemäß § 36<br>SGB V | 1/2 |   |
| 08.03.06.1        | Herausnehmbare Verkürzungsausgleiche (Stück)                                                                                                                                                                                | Stück | 00 |                                | 1/2 |   |
|                   |                                                                                                                                                                                                                             |       |    |                                |     |   |
| <b>08.03.07</b>   | <b>Einlagen bei schweren Fußfehlformen</b>                                                                                                                                                                                  |       |    |                                |     |   |
| 08.03.07.0        | Einlagen bei schweren Fußfehlformen                                                                                                                                                                                         | Paar  | 00 | KVA                            | 2   | X |
|                   |                                                                                                                                                                                                                             |       |    |                                |     |   |
| <b>08.99.99</b>   | <b>Abrechnungspositionen</b>                                                                                                                                                                                                |       |    |                                |     |   |
| <b>08.99.99.0</b> | <b>Abrechnungspositionen für Zusätze je Stück (Zusätze müssen explizit ärztlich verordnet sein und können nur angesetzt werden, soweit dies gemäß dem Hilfsmittelverzeichnis für die jeweilige Produktart zulässig ist)</b> |       |    |                                |     |   |
| 08.99.99.0001     | Supinations-/Pronationskeil                                                                                                                                                                                                 | Stück | 05 | Festbetrag gemäß § 36<br>SGB V | 2   |   |
| 08.99.99.0002     | Fersenspornausnehmung/-polster, incl. Lederbezug                                                                                                                                                                            | Stück | 05 |                                | 2   |   |
| 08.99.99.0003     | Rigidusfeder, incl. langer Lederdecke                                                                                                                                                                                       | Stück | 05 |                                | 2   |   |
| 08.99.99.0004     | Weichbettung*), langsohlig, incl. Lederbezug                                                                                                                                                                                | Stück | 05 |                                | 2   |   |
| 08.99.99.0005     | Weichbettung*), Vorfußbereich, incl. Lederbezug                                                                                                                                                                             | Stück | 05 |                                | 2   |   |
| 08.99.99.0008     | Verkürzungsausgleich fest mit der Einlage verbunden                                                                                                                                                                         | Stück | 05 |                                | 2   |   |
|                   | *) Die Position „Weichbettung langsohlig“ kann nicht in Verbindung mit der Position „Weichbettung Vorfußbereich“ angesetzt werden                                                                                           |       |    |                                |     |   |
|                   |                                                                                                                                                                                                                             |       |    |                                |     |   |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

|                                                                                  |               | 08.99.99.0001                       | 08.99.99.0002                           | 08.99.99.0003                       | 08.99.99.0004                       | 08.99.99.0005                       | 08.99.99.0008                       |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
|                                                                                  |               | Supinations- /<br>Pronationskeil    | Fersensporn-<br>ausnehmung /<br>polster | Rigidus-<br>feder                   | Weich-<br>bettung<br>Langsohlig*)   | Weich-<br>bettung<br>Vorfuß*)       | Verkür-<br>zungsaus-<br>gleich      |
| <b>08.03.01 Stützende Einlagen</b>                                               |               |                                     |                                         |                                     |                                     |                                     |                                     |
| 08.03.01.0 Stützende Einlagen mit Längs- und Querge-<br>wölbestütze (4/4 lang)   | 08.03.01.0xxx | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>08.03.02 Bettungseinlagen zur Entlastung</b>                                  |               |                                     |                                         |                                     |                                     |                                     |                                     |
| 08.03.02.0 Bettungseinlagen elastisch<br>und ggf. druckumverteilend (4/4 lang)   | 08.03.02.0xxx | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 08.03.02.1 Weichpolsterbettungseinlage<br>elastisch, druckumverteilend (4/4lang) | 08.03.02.1xxx | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>     |                                     |                                     |                                     | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>08.03.03 Stützende, korrigierende/entlastende<br/>Schaleneinlagen</b>         |               |                                     |                                         |                                     |                                     |                                     |                                     |
| 08.03.03.0 Schaleneinlage, elastisch (4/4 lang)                                  | 08.03.03.0xxx | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 08.03.03.1 Schaleneinlage, fest,<br>verformbar (3/4 lang)                        | 08.03.03.1xxx | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>     |                                     | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <b>08.03.04 Einlagen mit Korrekturbacken</b>                                     |               |                                     |                                         |                                     |                                     |                                     |                                     |
| 08.03.04.0 Drei-Backeneinlagen (3/4 lang)                                        | 08.03.04.0xxx | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>     |                                     |                                     |                                     | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 08.03.04.1 Einlagen mit Winkel (3/4 lang)                                        | 08.03.04.1xxx | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>     |                                     |                                     |                                     | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 08.03.04.2 Winkelhebeleinlagen (3/4 lang)                                        | 08.03.04.2xxx | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>     |                                     |                                     |                                     |                                     |

\*) Eine Kombination der Positionen 08.99.99.0004 und 08.99.99.0005 schließt sich gegeneinander aus.



| <b>08.99.99.9000</b> | <b>Abrechnungspositionen für Reparaturen</b>     |       |    |         |   |                    |
|----------------------|--------------------------------------------------|-------|----|---------|---|--------------------|
| 08.00.99.9904        | Neubeledung für 08.03.01 und 08.03.02            | Stück | 01 | 7,64 €  | 1 | vgl. § 8<br>Abs. 3 |
| 08.00.99.9906        | Neubeledung der 08.03.03 und 08.03.04            | Stück | 01 | 19,76 € | 1 |                    |
| 08.00.99.9907        | Stoßleder, Sohlenschoner und Gummiplättchen      | Stück | 01 | 3,69 €  | 1 |                    |
| 08.00.99.9908        | Beinlängenkorrektur bis 1 cm                     | Stück | 01 | 16,45 € | 1 |                    |
| 08.99.99.0001        | Supinationskeil/Pronationskeil                   | Stück | 01 | 3,29 €  | 1 |                    |
| 08.99.99.0002        | Fersenspornausnehmung/-polster, incl. Lederbezug | Stück | 01 | 8,58 €  | 1 |                    |
| 08.99.99.0003        | Rigidusfeder, incl. langer Lederdecke            | Stück | 01 | 21,54 € | 1 |                    |
| 08.99.99.0004        | Weichbettung, langsohlig, incl. Lederbezug       | Stück | 01 | 9,90 €  | 1 |                    |
| 08.99.99.0005        | Weichbettung, Vorfußbereich, incl. Lederbezug    | Stück | 01 | 5,13 €  | 1 |                    |
|                      |                                                  |       |    |         |   |                    |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

KVA = Kostenvoranschlag

\* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Soweit in der vorgenannten Preisliste „Festbetrag gemäß § 36 SGB V“ ausgewiesen ist, gelten die vom GKV-Spitzenverband nach § 36 SGB V festgesetzten Festbeträge in der jeweils gültigen Fassung.

## Anlage 2c

### Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST

#### Vergütung für Gehhilfen (Versorgungsbereiche 31A/31A15, 31C, 31D oder 31F15/31F16)

| Positionsnum-<br>mer * | Bezeichnung                                    | Ein-<br>heit | Verw.-Kenn-<br>zeichen | Preis in € netto | MwSt. | Genehmi-<br>gungspflicht |
|------------------------|------------------------------------------------|--------------|------------------------|------------------|-------|--------------------------|
|                        |                                                |              |                        |                  |       |                          |
| <b>10.50.01</b>        | <b>Hand-/Gehstöcke</b>                         |              |                        |                  |       |                          |
| 10.50.01.0             | Handstöcke                                     | Stück        | 00                     | 11,00 €          | 1     |                          |
| 10.50.01.1             | Gehstöcke                                      | Stück        | 00                     | 15,00 €          | 1     |                          |
| 10.50.01.2             | Gehstöcke mit anatomischem Handgriff           | Stück        | 00                     | 16,00 €          | 1     |                          |
| 10.50.01.3             | Mehrfußgehhilfen                               | Stück        | 00                     | 56,00 €          | 2     |                          |
| 10.50.01.4             | Mehrfußgehhilfen mit anatomischem Handgriff    | Stück        | 00                     | 64,00 €          | 2     |                          |
|                        |                                                |              |                        |                  |       |                          |
| <b>10.50.02.</b>       | <b>Unterarmgehistützen</b>                     |              |                        |                  |       |                          |
| 10.50.02.0             | Unterarmgehistützen                            | Stück        | 00                     | 10,90 €          | 2     |                          |
| 10.50.02.1             | Unterarmgehistützen mit anatomischem Handgriff | Stück        | 00                     | 15,00 €          | 2     |                          |
| 10.50.02.2             | Arthritisstützen                               | Stück        | 00                     | 89,00 €          | 2     |                          |
|                        |                                                |              |                        |                  |       |                          |
| <b>10.50.03</b>        | <b>Achselstützen</b>                           |              |                        |                  |       |                          |
| 10.50.03.0             | Achselstützen                                  | Stück        | 00                     | 32,00 €          | 2     |                          |
|                        |                                                |              |                        |                  |       |                          |

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung VB 31A o. 31E - Gehhilfen)

|                 |                    |       |    |        |   |  |
|-----------------|--------------------|-------|----|--------|---|--|
|                 |                    |       |    |        |   |  |
| <b>10.99.01</b> | <b>Zubehör</b>     |       |    |        |   |  |
| 10.99.01.0      | Stockpuffer        | Stück | 05 | 1,50 € | 1 |  |
| 10.99.01.1      | Spezialstockpuffer | Stück | 05 | 5,60 € | 1 |  |
| 10.99.01.2      | Stockhalter        | Stück | 05 | 5,60 € | 1 |  |
|                 |                    |       |    |        |   |  |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

## Anlage 2d

### Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST

#### Vergütung für orthopädische Maßschuhe (Versorgungsbereich 31A/31A15 oder 31F16)

| Positionsnum-<br>mer | Bezeichnung                                                                                                                                       | Ein-<br>heit | Verw.-<br>Kennzeichen | Preis in €<br>netto | MwSt. | Genehmi-<br>gungs-<br>pflicht |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------|---------------------|-------|-------------------------------|
|                      |                                                                                                                                                   |              |                       |                     |       |                               |
| <b>31.03.01</b>      | <b>Orthopädischer Maßschuh</b>                                                                                                                    |              |                       |                     |       |                               |
| 31.03.01.0           | Orthopädischer Straßenschuh                                                                                                                       | Stück        | 00                    | 591,82 €            | 2     | X                             |
| 31.03.01.1           | Orthopädischer Hausschuh                                                                                                                          | Stück        | 00                    | 525,73 €            | 2     | X                             |
| 31.03.01.2           | Orthopädischer Sportschuh                                                                                                                         | Stück        | 00                    | 564,78 €            | 2     | X                             |
| 31.03.01.3           | Orthopädischer Badeschuh                                                                                                                          | Stück        | 00                    | 413,79 €            | 2     | X                             |
| 31.03.01.4           | Orthopädischer Interimsschuh                                                                                                                      | Stück        | 00                    | 705,97 €            | 2     | X                             |
|                      |                                                                                                                                                   |              |                       |                     |       |                               |
| <b>31.03.02</b>      | <b>Zusatzarbeiten am orthopädischen Maßschuh</b>                                                                                                  |              |                       |                     |       |                               |
| <b>31.03.02.0</b>    | <b>Zusatzarbeiten an der Sohle</b>                                                                                                                |              |                       |                     |       |                               |
| 31.03.02.0005        | Schmetterlingsrolle mit zusätzlicher Weichbettung der Mittelfußköpfchen<br>• (ist im Preis der Grundposition „Orthopädischer Maßschuh“ enthalten) | Stück        | 05                    | 0,00 €              | 2     | X                             |
|                      |                                                                                                                                                   |              |                       |                     |       |                               |
| <b>31.03.02.2</b>    | <b>Zusatzarbeiten bei Beinorthese</b>                                                                                                             |              |                       |                     |       |                               |
| 31.03.02.2000        | Mehraufwand bei Maßschuh über Orthese                                                                                                             | Stück        | 05                    | 55,10 €             | 2     | X                             |
| 31.03.02.2001        | Verkürzungsausgleich, einschl. Erhöhung der Hinterkappe ab 3,5 cm                                                                                 | Stück        | 05                    | 40,18 €             | 2     | X                             |
| 31.03.02.2002        | Anbringen eines vorhandenen Schuhbügels                                                                                                           | Stück        | 05                    | 63,33 €             | 2     | X                             |
|                      |                                                                                                                                                   |              |                       |                     |       |                               |

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung VB 31A –orthopädischer Maßschuh)

|                   |                                                                              |       |    |          |   |   |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------|-------|----|----------|---|---|
|                   |                                                                              |       |    |          |   |   |
| <b>31.03.02.3</b> | <b>Zusatzarbeiten an der Hinterkappe</b>                                     |       |    |          |   |   |
| 31.03.02.3001     | einseitig eingewalkte verstärkte Knöchelstütze mind. 15 cm hoch              | Stück | 05 | 95,45 €  | 2 | X |
| 31.03.02.3002     | beidseitig eingewalkte verstärkte Knöchelstütze mind. 15 cm hoch             | Stück | 05 | 152,09 € | 2 | X |
| 31.03.02.3003     | große Peronäuskappe mit Verstärkung über 15 cm hoch                          | Stück | 05 | 121,49 € | 2 | X |
| 31.03.02.3004     | kleine Peronäuskappe mit Verstärkung bis 15 cm hoch                          | Stück | 05 | 96,00 €  | 2 | X |
| 31.03.02.3005     | Arthrodesenkappe, rückfußumfassend mit Polsterung des Knöchels               | Stück | 05 | 207,63 € | 2 | X |
|                   |                                                                              |       |    |          |   |   |
| <b>31.03.02.4</b> | <b>Zusatzarbeiten zur Bodenversteifung</b>                                   |       |    |          | 2 | X |
| 31.03.02.4000     | Sohlenversteifung mit Einarbeitung                                           | Stück | 05 | 44,75 €  | 2 | X |
|                   |                                                                              |       |    |          |   |   |
| <b>31.03.02.5</b> | <b>Zusatzarbeiten am Blatt/Futter/Schaft</b>                                 |       |    |          |   |   |
| 31.03.02.5000     | versteiftes Vorderblatt                                                      | Stück | 05 | 44,67 €  | 2 | X |
| 31.03.02.5001     | teilversteiftes Vorderblatt                                                  | Stück | 05 | 41,02 €  | 2 | X |
| 31.03.02.5002     | Mehrpreis für Lammfellfutter anstelle von Lederfutter                        | Stück | 05 | 32,00 €  | 2 | X |
| 31.03.02.5003     | Schafterhöhung über 15 cm je cm                                              | Stück | 05 | 7,48 €   | 2 | X |
| 31.03.02.5004     | vordere Stützlasche                                                          | Stück | 05 | 66,04 €  | 2 | X |
| 31.03.02.5005     | Entlastungspolster im Schaft                                                 | Stück | 05 | 13,05 €  | 2 | X |
|                   |                                                                              |       |    |          |   |   |
| <b>31.03.02.6</b> | <b>Zusatzarbeiten bei Beinlängendifferenz</b>                                |       |    |          |   |   |
| 31.03.02.6000     | Verkürzungsausgleich mit Schaft- und Hinterkappenerhöhung je angefangener cm | Stück | 05 | 37,60 €  | 2 | X |
| 31.03.02.6001     | Mehrpreis Laminatverstärkung am Verkürzungsausgleich                         | Stück | 05 | 59,94 €  | 2 | X |
|                   |                                                                              |       |    |          |   |   |

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung VB 31A –orthopädischer Maßschuh)

|                   |                                                                           |       |    |          |   |                    |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------|----|----------|---|--------------------|
|                   |                                                                           |       |    |          |   |                    |
| <b>31.03.02.7</b> | <b>Zusatzarbeiten für Fußbettung und –entlastung</b>                      |       |    |          |   |                    |
| 31.03.02.7000     | Mehrpreis für Stufenentlastung oder Fußbettung für stark deformierten Fuß | Stück | 05 | 25,62 €  | 2 | X                  |
| 31.03.02.7001     | Mehraufwand für Entlastung bei Vorfuß- und und/oder Fersenpolsterung      | Stück | 05 | 12,71 €  | 2 | X                  |
| 31.03.02.7002     | Polstersohle mit Lederabdeckung nach Belastungsabdruck o.a. Materialien   | Stück | 05 | 18,76 €  | 2 | X                  |
|                   |                                                                           |       |    |          |   |                    |
| <b>31.03.05</b>   | <b>Änderungen/Instandsetzungen am orthopädischen Maßschuh</b>             |       |    |          |   |                    |
| <b>31.03.04.</b>  | <b>Absatzarbeiten</b>                                                     |       |    |          |   |                    |
| 31.03.04.0001     | Einseitige Absatzverlängerung, Abroll- / vorgezogener Absatz              | Stück | 01 | 51,00 €  | 1 | vgl. § 8<br>Abs. 3 |
| 31.03.04.0002     | Einseitige Absatzverbreiterung                                            | Stück | 01 | 60,00 €  | 1 |                    |
| 31.03.04.0003     | Keilabsatz                                                                | Stück | 01 | 63,00 €  | 1 |                    |
| 31.03.04.0006     | Abschlag bei Mehrfachverordnung am Absatz                                 | Stück | 01 | -16,30 € | 1 |                    |
| 31.03.04.0007     | Anbringen eines vorhandenen Schuhbügels                                   | Stück | 01 | 107,50 € | 1 |                    |
|                   |                                                                           |       |    |          |   |                    |
| <b>31.03.05</b>   | <b>Änderungen/Instandsetzungen am orthopädischen Maßschuh</b>             |       |    |          |   |                    |
| <b>31.03.05.1</b> | <b>Bodenarbeiten</b>                                                      |       |    |          |   |                    |
| 31.03.05.1000     | Bodenversteifung mit Einarbeitung                                         | Stück | 01 | 94,46 €  | 1 | vgl. § 8<br>Abs. 3 |
| 31.00.03.2007     | Gleitspitze für orth. Maßschuhe                                           | Stück | 01 | 47,81 €  | 1 |                    |
|                   |                                                                           |       |    |          |   |                    |
| <b>31.03.05.2</b> | <b>Bettungsarbeiten</b>                                                   |       |    |          |   |                    |
| 31.03.05.2000     | Ersatzfußbettung                                                          | Stück | 01 | 118,68 € | 1 | vgl. § 8<br>Abs. 3 |
| 31.03.05.2001     | Neue Vorfuß- und/oder Fersenpolsterung                                    | Stück | 01 | 47,73 €  | 1 |                    |
| 31.03.05.2002     | Polstersohle mit Lederabdeckung                                           | Stück | 01 | 51,34 €  | 1 |                    |
| 31.03.05.2003     | Neue Abdeckung der Fußbettung im Schuh                                    | Stück | 01 | 32,69 €  | 1 |                    |
|                   |                                                                           |       |    |          |   |                    |

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung VB 31A –orthopädischer Maßschuh)

|                   |                                                                         |       |    |          |   |                    |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------|----|----------|---|--------------------|
|                   |                                                                         |       |    |          |   |                    |
| <b>31.03.05.3</b> | <b>Schaftarbeiten</b>                                                   |       |    |          |   |                    |
| 31.03.05.3000     | Neues Lederfutter am Schaft und an der Lasche                           | Stück | 01 | 78,77 €  | 1 | vgl. § 8<br>Abs. 3 |
| 31.03.05.3001     | Neues Lammfellfutter                                                    | Stück | 01 | 108,81 € | 1 |                    |
| 31.03.05.3003     | Neues Entlastungspolster im Schaft                                      | Stück | 01 | 40,22 €  | 1 |                    |
| 31.00.03.0530     | Klett-/Reiss-/ oder Schnallverschluß am orth. Maßschuh <u>je Schuh</u>  | Stück | 01 | 40,22 €  | 1 |                    |
|                   |                                                                         |       |    |          |   |                    |
| <b>31.03.05.4</b> | <b>Sohlenarbeiten</b>                                                   |       |    |          |   |                    |
| 31.03.05.4000     | Schmetterlingsrolle mit zusätzlicher Weichbettung der Mittelfußköpfchen | Stück | 01 | 81,50 €  | 1 | vgl. § 8<br>Abs. 3 |
| 31.03.05.4001     | Verkürzungsausgleich im Sohlenbereich je cm, (Sohle und Absatz)         | Stück | 01 | 60,00 €  | 1 |                    |
| 31.03.04.1003     | einseitige Sohlenerhöhung mit Absatzangleichung                         | Stück | 01 | 54,75 €  | 1 |                    |
| 31.03.04.1004     | Entfernung einer Schuherhöhung an Sohle und Absatz                      | Stück | 01 | 41,40 €  | 1 |                    |
| 31.03.04.2000     | Rolle mit rückversetztem Auftritt und mit besonders starker Wirkung     | Stück | 01 | 65,00 €  | 1 |                    |
| 31.03.04.2001     | Ausgleichsrolle für Gegenseite                                          | Stück | 01 | 63,50 €  | 1 |                    |
|                   |                                                                         |       |    |          |   |                    |
| <b>31.03.06.</b>  | <b>Leisten</b>                                                          |       |    |          |   |                    |
| 31.03.06.0004     | Leistenumstellung nach neuen Maßen                                      | Stück | 05 | 107,27 € | 2 | X                  |
| 31.03.06.0005     | Halbschuhleisten                                                        | Stück | 05 | 180,13 € | 2 | X                  |
| 31.03.06.0006     | Knöchelleisten                                                          | Stück | 05 | 263,31 € | 2 | X                  |
| 31.03.06.0007     | Beinleisten                                                             | Stück | 05 | 333,63 € | 2 | X                  |
|                   |                                                                         |       |    |          |   |                    |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Wird ein Hilfsmittel in Verbindung mit einem Gebrauchsgegenstand verwendet, ersetzt es diesen (z.B. Orthopädische Schuhe) oder ist in ihm ein solcher enthalten, beschränkt sich die Leistungspflicht der AOK Bayern auf das eigentliche Hilfsmittel. Den auf den Gebrauchsgegenstand entfallenden Kostenanteil des Gegenstandes hat der Versicherte selber zu tragen. Bei solchen Produkten wird ein Eigenanteil für den Gebrauchsgegenstandsanteil beim Versicherten erhoben. Der GKV-Spitzenverbände hat eine Empfehlung zur Höhe der Beträge abgegeben.

### **Eigenanteile für orthopädische Maßschuhe**

|                                                       |                                                             |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Straßenschuhe                                         | 76,00 Euro für Erwachsene / Paar                            |
|                                                       | 45,00 Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres / Paar |
| Hausschuhe                                            | 40,00 Euro für Erwachsene / Paar                            |
|                                                       | 20,00 Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres / Paar |
| Sportschuhe                                           | 30,00 Euro für Erwachsene / Paar                            |
|                                                       | 20,00 Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres / Paar |
| Badeschuhe                                            | 14,00 Euro für Kinder und Erwachsene / Paar                 |
| Interimsschuhe über Beinorthesen                      | Eigenanteilsfrei                                            |
| bei einseitiger Versorgung 50 % der angegebenen Summe |                                                             |



## Anlage 2e

### Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST

#### Vergütung für orthopädische Zurichtungen am konfektionierten Schuh (Versorgungsbereich 31E oder 31F16)

| Positionsnum-<br>mer | Bezeichnung                                                                                                                             | Ein-<br>heit | Verw.-<br>Kennzeichen | Preis in €<br>netto | MwSt. | Genehmi-<br>gungs-<br>pflicht |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------|---------------------|-------|-------------------------------|
|                      |                                                                                                                                         |              |                       |                     |       |                               |
| <b>31.03.04</b>      | <b>Orthopädische Zurichtungen am konfektionierten Schuh</b>                                                                             |              |                       |                     |       |                               |
| <b>31.03.04.0</b>    | <b>Arbeiten am Absatz</b>                                                                                                               |              |                       |                     |       |                               |
| 31.03.04.0001        | Einseitige Absatzverlängerung, Abroll-/vorgezogener Absatz                                                                              | Stück        | 05                    | 51,00 €             | 1     |                               |
| 31.03.04.0002        | Einseitige Absatzverbreiterung                                                                                                          | Stück        | 05                    | 60,00 €             | 1     |                               |
| 31.03.04.0003        | Keilabsatz                                                                                                                              | Stück        | 05                    | 63,00 €             | 1     |                               |
| 31.03.04.0006        | Abschlag bei Mehrfachverordnung am Absatz                                                                                               | Stück        | 05                    | -16,30 €            | 1     |                               |
| 31.03.04.0007        | Anbringen eines vorhandenen Schuhbügels                                                                                                 | Stück        | 05                    | 107,50 €            | 1     |                               |
| 31.00.03.0401        | Negativabsatz inkl. Sohlenangleichung in Rollenform; nur bei geeigneten flache Schuhe (liegt im Verantwortungsbereich des Versicherten) | Stück        | 05                    | 63,50 €             | 1     |                               |
|                      |                                                                                                                                         |              |                       |                     |       |                               |
| <b>31.03.04.1</b>    | <b>Arbeiten zur Schuherhöhung</b>                                                                                                       |              |                       |                     |       |                               |
| 31.03.04.1000        | Verkürzungsausgleich im Absatzbereich bis 1 cm, innen oder außen                                                                        | Stück        | 05                    | 52,00 €             | 1     |                               |
| 31.03.04.1001        | Verkürzungsausgleich im Sohlenbereich je Zentimeter (Sohle und Absatz)                                                                  | Stück        | 05                    | 60,00 €             | 1     |                               |
| 31.03.04.1003        | Einseitige Sohlenerhöhung mit Absatzangleichung                                                                                         | Stück        | 05                    | 54,75 €             | 1     |                               |
| 31.03.04.1004        | Entfernung einer Schuherhöhung                                                                                                          | Stück        | 05                    | 41,40 €             | 1     |                               |
|                      |                                                                                                                                         |              |                       |                     |       |                               |

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung VB 31B – orthopädische Zurichtungen)

|                   |                                                                            |       |    |          |   |   |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------|----|----------|---|---|
|                   |                                                                            |       |    |          |   |   |
| <b>31.03.04.2</b> | <b>Arbeiten an der Sohle</b>                                               |       |    |          |   |   |
| 31.03.04.2000     | Rolle mit rückversetztem Auftritt und mit besonders starker Wirkung        | Stück | 05 | 65,00 €  | 1 |   |
| 31.03.04.2001     | Ausgleichsrolle für Gegenseite                                             | Stück | 05 | 63,50 €  | 1 |   |
| 31.03.04.2002     | Schmetterlingsrolle mit Absatzangleichung                                  | Stück | 05 | 70,50 €  | 1 |   |
| 31.03.04.2003     | Schmetterlingsrolle mit zusätzlicher Weichbettung der Mittelfußköpfchen    | Stück | 05 | 81,50 €  | 1 | X |
| 31.03.04.2004     | Entfernen der Rolle mit rückversetztem Auftritt                            | Stück | 05 | 41,50 €  | 1 |   |
|                   |                                                                            |       |    |          |   |   |
| <b>31.03.04.3</b> | <b>Arbeiten zur Entlastung, Stützung, Polsterung und Schaftveränderung</b> |       |    |          |   |   |
| 31.03.04.3001     | Einarbeitung einer Stufenentlastung                                        | Stück | 05 | 42,50 €  | 1 | X |
| 31.03.04.3004     | Einarbeitung einer Haglundfersenentlastung oder Vorfußrückenpolster        | Stück | 05 | 49,50 €  | 1 |   |
| 31.03.04.3005     | Schuhbodenversteifung                                                      | Stück | 05 | 128,00 € | 1 | X |
| 31.03.04.3006     | Schuhbodenverbreitung                                                      | Stück | 05 | 113,00 € | 1 | X |
| 31.03.04.3007     | Einseitige Schaftversteifung                                               | Stück | 05 | 85,00 €  | 1 | X |
| 31.03.04.3008     | Doppelseitige Schaftversteifung                                            | Stück | 05 | 125,00 € | 1 | X |
| 31.03.04.3011     | Anbringen von Klett-, Reiß- oder Schnallenverschluss <u>je Schuh</u>       | Stück | 05 | 44,00 €  | 1 | X |
|                   |                                                                            |       |    |          |   |   |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Werden als „nicht genehmigungspflichtig“ gekennzeichnete Zurichtungen zusammen mit einer genehmigungspflichtigen Zurichtung verordnet, ist die gesamte Versorgung genehmigungspflichtig.

## Anlage 2f

### Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST

#### Vergütung für konfektionierte Therapieschuhe (Versorgungsbereich 31C oder 31F16)

| Positionsnum-<br>mer | Bezeichnung                                          | Ein-<br>heit | Verw.-<br>Kennzeichen | Preis in €<br>netto | MwSt. | Genehmi-<br>gungs-<br>pflicht |
|----------------------|------------------------------------------------------|--------------|-----------------------|---------------------|-------|-------------------------------|
|                      |                                                      |              |                       |                     |       |                               |
| <b>31.03.03</b>      | <b>Therapieschuhe, konfektioniert</b>                |              |                       |                     |       |                               |
| 31.03.03.0           | Stabilisationsschuhe bei Sprunggelenkband-Schädigung | Paar         | 00                    | 320,13 €            | 1     |                               |
| 31.03.03.1           | Stabilisationsschuhe bei Achillessehnenschädigung    | Paar         | 00                    | 477,57 €            | 1     |                               |
| 31.03.03.2           | Stabilisationsschuhe bei Lähmungszuständen           | Paar         | 00                    | 409,47 €            | 1     | X                             |
| 31.03.03.3           | Verbandschuhe (Kurzzeit) lt. GKV nicht besetzt       | Stück        | 00                    | Pos. entfällt       | 1     |                               |
| 31.03.03.4           | Verbandschuhe (Langzeit)                             | Stück        | 00                    | 93,60 €             | 1     |                               |
| 31.00.03.0341        | Verbandschuhe (Langzeit) Zuschlag 2. Schuh           | Stück        | 00                    | 65,79 €             | 1     |                               |
| 31.00.03.0307        | Wundtherapieschuhe                                   | Stück        | 00                    | 171,15 €            | 1     | X                             |
| 31.00.03.0308        | Wundtherapieschuhe als Ausgleichsschuh               | Stück        | 00                    | 137,55 €            | 1     | X                             |
| 31.03.03.5           | Fußteil-Entlastungsschuh                             | Stück        | 00                    | 115,97 €            | 1     |                               |
| 31.03.03.6           | Korrektursicherungsschuhe                            | Paar         | 00                    | 253,33 €            | 1     |                               |
| 31.03.03.7           | Schuhe über Beinorthese                              | Paar         | 00                    | 294,33 €            | 1     |                               |
| 31.03.03.8           | Höhenausgleichsschuhe                                | Stück        | 00                    | 65,55 €             | 1     |                               |
|                      |                                                      |              |                       |                     |       |                               |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Wird ein Hilfsmittel in Verbindung mit einem Gebrauchsgegenstand verwendet, ersetzt es diesen (z.B. Orthopädische Schuhe) oder ist in ihm ein solcher enthalten, beschränkt sich die Leistungspflicht der AOK Bayern auf das eigentliche Hilfsmittel. Den auf den Gebrauchsgegenstand entfallenden Kostenanteil des Gegenstandes hat der Versicherte selber zu tragen. Bei solchen Produkten wird ein Eigenanteil für den Gebrauchsgegenstandsanteil beim Versicherten erhoben. Der GKV-Spitzenverbände hat eine Empfehlung zur Höhe der Beträge abgegeben.

### **Eigenanteile für konfektionierte Therapieschuhe**

|                                                       |                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stabilisationsschuhe                                  | 76,00 Euro für Erwachsene / Paar<br>45,00 Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres / Paar          |
| Verbandschuhe                                         | Eigenanteilsfrei                                                                                         |
| Fußteilentlastungsschuhe                              | Eigenanteilsfrei                                                                                         |
| Korrektursicherungsschuhe                             | Kinder 45,00 Euro / Paar                                                                                 |
| Schuhe über Beinorthesen                              | 76,00 Euro für Erwachsene / Paar<br>45,00 Euro für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres / Paar |
| bei einseitiger Versorgung 50 % der angegebenen Summe |                                                                                                          |

## Anlage 2g

### Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST

#### Vergütung für Diabetesversorgungen (Versorgungsbereich 31D, 31F15/31F16)

| Positionsnum-<br>mer | Bezeichnung                                                                                                                  | Ein-<br>heit | Ver-<br>w.-<br>Kennzeichen | Preis in €<br>netto | MwSt. | Genehmi-<br>gungs-<br>pflicht |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------|---------------------|-------|-------------------------------|
| <b>31.03.07.0</b>    | <b>Diabetes adaptierte Fußbettungen für orthopädische Schuhe nach Maß<br/>oder für konfektionierte Schuhe</b>                |              |                            |                     |       |                               |
| 31.03.07.0001        | Diab. adaptierte Fußbettung für orthopädische Schuhe nach Maß                                                                | Stück        | 00                         | 185,67 €            | 2     | X                             |
| 31.03.07.0003        | Diab. adaptierte Fußbettung für den Spezialschuh bei diab. Fußsyndrom                                                        | Stück        | 00                         | 185,67 €            | 1     | X                             |
| 31.03.07.0004        | Diab. adaptierte Fußbettung als Ersatzbettung für den orth. Maßschuh                                                         | Stück        | 00                         | 233,50 €            | 1     | X                             |
| 31.03.07.0005        | Diab. adaptierte Fußbettung als Ersatzbettung für den Spezialschuh bei<br>diabetischem Fußsyndrom                            | Stück        | 00                         | 233,50 €            | 1     | X                             |
| <b>31.03.08.0</b>    | <b>Spezialschuhe bei diabetisches Fußsyndrom</b>                                                                             |              |                            |                     |       |                               |
| 31.03.08.0           | Spezialschuhe bei diabetisches Fußsyndrom (Straßenschuhe) <b>mit Rolle</b> <sup>1)</sup>                                     | Paar         | 00                         | 368,53 €            | 1     | X                             |
| 31.00.03.0303        | Spezialschuhe bei diabetisches Fußsyndrom (Hausschuhe) <b>mit Rolle</b> <sup>1)</sup>                                        | Paar         | 00                         | 284,02 €            | 1     | X                             |
| 31.00.03.0302        | Aufschlag für Sonderweiten                                                                                                   | Paar         | 00                         | KV                  | 1     | X                             |
| 31.99.99.0005        | Abschlag bei Nachlieferung für die Fußbettung in der Grundposition bei der<br>Versorgung mit Diabetes adaptierter Fußbettung | Stück        | 00                         | 0,00 €              | 1/2   |                               |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

<sup>1)</sup> die Rolle ist im Preis des Therapieschuhs enthalten und auszuführen, wenn die ärztliche Verordnung diese verlangt. Die Pos. 31.03.04.2000 und 31.03.04.2001 kann in Verbindung mit der Pos. 31.03.08.0 nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Wird ein Hilfsmittel in Verbindung mit einem Gebrauchsgegenstand verwendet, ersetzt es diesen (z.B. Orthopädische Schuhe) oder ist in ihm ein solcher enthalten, beschränkt sich die Leistungspflicht der AOK Bayern auf das eigentliche Hilfsmittel. Den auf den Gebrauchsgegenstand entfallenden Kostenanteil des Gegenstandes hat der Versicherte selber zu tragen. Bei solchen Produkten wird ein Eigenanteil für den Gebrauchsgegenstandsanteil beim Versicherten erhoben. Der GKV-Spitzenverbände hat eine Empfehlung zur Höhe der Beträge abgegeben.

#### **Eigenanteile für konfektionierte Schutzschuhe für Diabetiker**

|                                             |                                                             |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Schutzschuhe für Diabetiker (Straßenschuhe) | 76,00 Euro für Erwachsene / Paar                            |
|                                             | 45,00 Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres / Paar |
| Schutzschuhe für Diabetiker (Hausschuhe)    | 40,00 Euro für Erwachsene / Paar                            |
|                                             | 20,00 Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres / Paar |

bei einseitiger Versorgung 50 % der angegebenen Summe

## Anlage 2h

### Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST

#### Vergütung für Arbeitszeiten / Hausbesuch

| Positionsnummer | Bezeichnung                                                         | Einheit | Verw.-<br>Kennzeichen    | Preis in € netto | MwSt. | Genehmigungspflicht |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------|------------------|-------|---------------------|
|                 |                                                                     |         |                          |                  |       |                     |
|                 | <b>Arbeitszeiten / Hausbesuch</b>                                   |         |                          |                  |       |                     |
| 08.00.99.9991   | Arbeitsminute mit vollem MWST-Satz grds. Genehmigungspflichtig      | Min     | analog der Grundposition | 1,17 €           | 1     | X                   |
| 08.00.99.9992   | Arbeitsminute mit reduziertem MWST-Satz grds. Genehmigungspflichtig | Min     |                          | 1,17 €           | 2     |                     |
| 31.99.99.0002   | Arbeitsminute mit vollem MWST-Satz grds. Genehmigungspflichtig      | Min     |                          | 1,17 €           | 1     |                     |
| 31.99.99.0003   | Arbeitsminute mit reduziertem MWST-Satz grds. Genehmigungspflichtig | Min     |                          | 1,17 €           | 2     |                     |
| 31.99.99.0004   | Hausbesuch (wenn ärztlich verordnet) grds. Genehmigungspflichtig    |         |                          | 45,00 €          | 1     |                     |
| 31.99.99.0999   | Sonderarbeiten nach Kostenvoranschlag                               |         |                          | KVA              | 1 / 2 | X                   |
| 31.00.99.9993   | Abschlag bei zulässiger Depotversorgung (vgl. Anlage 1) mit Schuhen | Stück   | 00                       | - 20 %           | 1/2   |                     |
|                 |                                                                     |         |                          |                  |       |                     |

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

\* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

KVA = Kostenvoranschlag

### Anlage 3

#### **Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST**

#### **Mehrkostenerklärung des Versicherten** **(mit Dokumentation über die Beratung nach § 127 Abs. 5 SGB V)**

Zur Verordnung:

\_\_\_\_\_  
Arzt – Nr.

\_\_\_\_\_  
Verordnung - Datum

Versorgender Leistungserbringer

\_\_\_\_\_  
IK-Nummer

\_\_\_\_\_  
Leistungserbringer

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

Versicherte/r

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Krankenkasse

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Versichertennummer

Ich bestätige hiermit, dass mich mein gewählter Leistungserbringer vor der Versorgung mit dem/den verordneten Hilfsmittel/n, mithin vor Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 33 Abs.1 S.1 u. 4-5 SGB V, umfassend beraten hat.

Die Beratung zeigte mir auf, welche Hilfsmittel und welche zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden Leistungen (z.B.: notwendige Anpassungen, Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffung, Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels) in meiner konkreten Situation, insbesondere unter Beachtung meiner individuellen Indikation, geeignet und medizinisch notwendig sind. Ich wurde hierbei über das vorhandene Angebotsspektrum der in Betracht kommenden Produkte / Hilfsmittel informiert, die als Sachleistung ohne Mehrkosten für mich beansprucht werden können.

Im Ergebnis der Beratung habe ich mich bewusst für eine Versorgungsvariante entschieden, welche mit von mir zu tragenden Mehrkosten und gegebenenfalls höheren Folgekosten (z.B. bei Reparaturen und Wartungen) verbunden ist.

Die Mehrkosten betragen: \_\_\_\_\_ EUR.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versicherte/r



**Anlage 4**  
**zum Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppen 08 „Einlagen“ und 31 „Schuhe“ durch Meisterbetriebe des Orthopädietechnikerhandwerks mit der LIOT**

**Patientenerklärung**

☐ **Orthopädische Schuhzurichtungen**

☐ **Einlagen**

**Anlage zur Verordnung vom:** \_\_\_\_\_

**Name:** \_\_\_\_\_ **Vorname:** \_\_\_\_\_ **Geb.-Datum:** \_\_\_\_\_

**Verordner:** \_\_\_\_\_

Die Abgabe von Einlagen / orthopädischen Zurichtungen am Konfektionsschuh ist begrenzt.

**Orthopädische Schuhzurichtungen**

- bei Erstversorgung bis zu drei Paar
- bei Folgeversorgung ein Paar pro Kalenderhalbjahr

**Einlagen**

- bei Erstversorgung bis zu zwei Paar \*)
- bei Folgeversorgung bis zu zwei Paar pro Kalenderjahr \*)

\*) für das 2. Paar Einlagen ärztliche Begründung erforderlich

**Ich erkläre hiermit, dass ich bisher:**

- ☐ grundsätzlich noch keine Einlagen bzw. orthopädische Schuhzurichtungen erhalten habe (Erstversorgung)

☐ als Erstversorgung erst 1 Paar Einlagen erhalten habe (Begründung für 2. Paar siehe ärztliche Verordnung)

☐ als Erstversorgung 2 Paar Einlagen erhalten habe (Begründung für 2. Paar siehe ärztliche Verordnung)

☐ als Erstversorgung erst für 1 Paar Schuhe orthopädische Schuhzurichtungen erhalten habe

☐ als Erstversorgung erst für 2 Paar Schuhe orthopädische Schuhzurichtungen erhalten habe

☐ als Folgeversorgung noch keine Einlagen bzw. orthopädische Schuhzurichtungen erhalten habe

☐ als Folgeversorgung erst 1 Paar Einlagen in diesem Kalenderjahr erhalten habe (Begründung für 2. Paar – siehe ärztliche Verordnung)

☐ als Folgeversorgung noch keine orthopädische Schuhzurichtung in diesem Kalenderhalbjahr erhalten habe.

☐ in den letzten 3 Jahren keine orthopädischen Schuhe erhalten habe.

**Sollte die Rechnungsprüfung der AOK Bayern andere Angaben ergeben, besteht kein Anspruch und ich verpflichte mich, die Kosten selbst zu tragen.**

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Versicherter

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift Leistungserbringer

Datenschutzhinweis: Die Daten werden zur Erfüllung der Aufgaben der AOK Bayern nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V zum Zwecke der Beurteilung des Anspruches auf das verordnete Hilfsmittel nach § 33 SGB V verarbeitet. Die Daten werden zur Leistungsentscheidung und zur Abrechnung an die Krankenkasse übermittelt. Rechtsgrundlagen hierfür sind §§ 294 i.V.m. § 302 Abs. 1 SGB V. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Bei fehlender Mitwirkung kann die Leistung ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 SGB I). Möglicher Empfänger Ihrer Daten ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [www.aok.de/bayern/datenschutzrechte](http://www.aok.de/bayern/datenschutzrechte) oder erhalten Sie in jeder AOK-Geschäftsstelle.

## **Anlage 5**

### **Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST**

#### **Werbung**

Werbung hat den Charakter der Bedarfsweckung und Bedarfslenkung auf bestimmte Produkte.

Auf dem Markt der Gesundheitsleistungen gilt jedoch die Besonderheit, dass der eigentliche Nachfrager von Gesundheitsleistungen, der Versicherte, nur ein begrenztes Verlangen hat, die Leistung preisgünstig zu bekommen, da die Kosten von seiner Krankenkasse übernommen werden.

Eine Werbung für Gesundheitsleistungen berührt mithin weniger den eigentlichen Nachfrager der Leistungen als vielmehr die Krankenkasse. Aus dieser Sicht ist eine Werbemaßnahme dann unzulässig, wenn sie darauf gerichtet ist, Versicherte zur Inanspruchnahme von Vertragsleistungen zu veranlassen, die dem Gesundheitszustand nach nicht notwendig sind.

Die Grenzen zwischen einer zulässigen Information des Versicherten / Kunden und einer unzulässigen Werbemaßnahme sind dabei fließend. Für die Krankenkasse wird die Werbemaßnahme erst dann relevant, wenn sie über das als Information zulässige Maß hinausgeht. Als Beispiel einer unzulässigen Werbemaßnahme sind Anschreiben von Vertragspartnern an ihre „Kunden“ zu nennen, in denen sie darauf hinweisen, dass turnusmäßig ein neuer Leistungsanspruch bestehen würde oder Anzeigen in Print- oder elektronischen Medien, mit denen die Begehrlichkeit geweckt werden soll.

Auf die Leistungen der Krankenversicherung haben die Versicherten zwar einen Rechtsanspruch, Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aber einzig und allein aus den medizinischen Erfordernissen. Diese sind im ergänzenden Recht genau definiert. Der Arzt trifft die Verordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Es bleibt mithin kein Raum für eine Information der Versicherten über die Leistungspflicht der Krankenkasse durch den Leistungserbringer.

Unzulässig ist die Werbung in Arztpraxen, deren Zugängen oder anderen Räumlichkeiten, wenn Versicherte dadurch beeinflusst werden sollen, sich bestimmte Artikel/Leistungen verordnen zu lassen. Ebenso die gezielte Beeinflussung des Arztes, bestimmte Artikel namentlich zu verordnen. Gleichfalls darf dadurch die freie Wahl der Versicherten unter den Leistungserbringern nicht beeinflusst werden. Insbesondere sollte eine Vermischung zwischen dem gesetzlichen Leistungsanspruch des Versicherten und dem privatrechtlichen Leistungsangebot des Vertragspartners vermieden werden.

Der gezielte Hinweis an Versicherte auf vorgeschriebene sicherheits- und messtechnische Kontrollen sowie vom Hersteller vorgegebene Wartungsfristen gelten nicht als unzulässige Werbung.

## Anlage 6

**Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST**

**Leistungserbringergruppenschlüssel (AC/TK 16 02031)**

### **Beitrittserklärung**

\_\_\_\_\_  
(Name des Leistungserbringers)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl und Ort)

\_\_\_\_\_  
(Institutionskennzeichen)

Hiermit erkläre/n ich/wir zum \_\_\_\_\_ meinen/unseren Beitritt zu dem zwischen der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und der Landesinnung Bayern für Orthopädie-Schuhtechnik zum 01.02.2024 geschlossenen Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppen 02 „Adaptionshilfen“, 08 „Einlagen“, 10 „Gehhilfen“ und 31 „Schuhe“ durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks.

Ich/Wir versorge/n in den folgenden vom Vertrag umfassten Versorgungsbereichen:

- ☐ Stoßabsorber Verkürzungsausgleiche (Versorgungsbereiche 08A)
- ☐ Einlagen (Versorgungsbereiche 08B/08B10)
- ☐ Orthopädische Maßschuhe (Versorgungsbereich 31A/31A15)
- ☐ Orthopädische Maßschuhe incl. Diabetesversorgungen (Versorgungsbereich 31F15/31F16)
- ☐ konfektionierte Therapieschuhe (Versorgungsbereich 31A15, 31C oder 31F16)
- ☐ Diabetesversorgungen (Versorgungsbereich 31D, 31F15/31F16)
- ☐ Orthopädische Zurichtungen am konfektionierten Schuh (Versorgungsbereich 31E)
- ☐ Adaptionshilfen (Versorgungsbereiche 31A/31A15, 31C, 31D oder 31F15/31F16)
- ☐ Gehhilfen (Versorgungsbereiche 31A/31A15, 31C, 31D oder 31F15/31F16)

(Seite 1 von 2)

Beitrittserklärung zum Vertrag Zum Vertrag über die Versorgung mit Adaptionshilfen, Einlagen, Gehhilfen und Schuhe durch Betriebe des Orthopädieschuhmacherhandwerks mit der LIOST (AC/TK 16 02031)

Mit dem Beitritt kommt ein eigenständiges Vertragsverhältnis zustande, dass mit dem Eingang dieser Erklärung bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse in Kraft tritt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein gültiges Zertifikat über die Präqualifizierung vorliegt, ansonsten frühestens ab Gültigkeit der Präqualifizierung. Geht der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse die Beitrittserklärung vor dem in § 15 Abs. 1 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens zu, beginnt der Vertrag erst zu diesem Zeitpunkt.

Ein Exemplar dieses Vertrages nebst allen Anlagen liegt mir/uns vor und ich/wir lasse/n den Vertrag in seiner Gesamtheit gegen mich/uns gelten. Als Vertragspartner erkläre/n ich/wir mich/uns bereit, die sich für mich/uns aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ordnungsgemäß und mit größter Sorgfalt einzuhalten und zu erfüllen.

Weiterhin erkläre/n ich/wir, dass ich/wir meinem/unserem Beitritt zeitlich nachfolgende, zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbarte Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gegen mich/uns gelten lasse, sofern ich/wir von einer der vertragsschließenden Parteien informiert wurden und nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vertragsänderungen von meinem/unserem fristlosen Sonderkündigungsrecht nach § 15 Abs. 4 des Vertrages Gebrauch gemacht habe/n.

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift

Die AOK Bayern bestätigt den Beitritt und den Vertragsbeginn schriftlich.